Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2030

18. 03. 88

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. März 1988 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Abgeordneter	*Nummer der Frage*
Frau Beck-Oberdorf (DIE GRÜNEN)	118, 119, 120
Frau Beer (DIE GRÜNEN)	6
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	78, 79
Börnsen (Ritterhude) (SPD)	28
Frau Brahmst-Rock (DIE GRÜNEN)	75
Brück (SPD)	122
Büchner (Speyer) (SPD)	88, 89, 90, 91
Conradi (SPD)	16, 17, 58, 59
Daubertshäuser (SPD)	74
Diller (SPD)	92, 93
Dörflinger (CDU/CSU)	111
Eigen (CDU/CSU)	36, 37
Frau Faße (SPD)	67, 72, 100, 101
Fellner (CDU/CSU)	44, 45, 46, 47
Fuchtel (CDU/CSU)	33, 102, 103
Gansel (SPD)	53
Gerstein (CDU/CSU)	116, 117
Grünbeck (FDP)	50, 51, 52, 94
Grunenberg (SPD)	112, 113, 114, 115
Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP)	4, 5
Heyenn (SPD)	108, 109
Frau Hillerich (DIE GRÜNEN)	70, 121
Dr. Hornhues (CDU/CSU)	73
Dr. Hüsch (CDU/CSU)	87
Huonker (SPD)	48
Jahn (Marburg) (SPD)	80, 81
Jungmann (SPD)	60, 61, 62
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	31, 32
Kiehm (SPD)	34, 35
Kohn (FDP)	43, 54
Koschnik (SPD)	27
Dr. Mertens (Bottrop) (SPD)	19, 20, 21, 22
Michels (CDU/CSU)	38, 71
Müller (Wesseling) (CDU/CSU)	11, 12, 13
Dr. Niese (SPD)	18
Nolting (FDP)	55, 56, 57
Pauli (SPD)	65, 66
Dr. Penner (SPD)	82, 83, 84, 85
Peter (Kassel) (SPD)	110
Poß (SPD)	29, 30
Reimann (SPD)	104, 105, 106, 107
Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	14, 15
Schmidt (Salzgitter) (SPD)	7, 8, 9, 10
Schmitz (Baesweiler) (CDU/CSU)	2, 3
Dr. Schmude (SPD)	68, 69
Schreiner (SPD)	42
Sielaff (SPD)	39, 40, 41
Frau Simonis (SPD)	24, 25, 26
Dr. Struck (SPD)	63, 64
Frau Teubner (DIE GRÜNEN)	1, 49
Tillmann (CDU/CSU)	95
Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	76, 77, 86
Frau Wollny (DIE GRÜNEN)	96, 97, 98, 99
Würtz (SPD)	23

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Frau Teubner (DIE GRÜNEN) 1
Träger des Ionosphäreninstituts in Rheinhausen/Baden; Auftraggeber und Art der Forschungen

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

Schmitz (Baesweiler) (CDU/CSU) 1
Benachteiligung von Ausländern durch Ausschluß aus den staatlichen Agrarprogrammen in den USA

Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP) 2
Intervention für Martha Kumsa, Sophie Desta und weitere acht weibliche politische Häftlinge in Äthiopien

Frau Beer (DIE GRÜNEN) 3
Bekanntgabe der bisher eingegangenen vereinbarten Informationen im Rahmen des Datenaustauschs gemäß Schlußdokument der 2. Überprüfungskonferenz zum B-Waffen-Übereinkommen

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Schmidt (Salzgitter) (SPD) 4
Aussagen im Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Gründe für die Nichtveröffentlichung; Bedeutung für den Ausbau von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Fußball-Europameisterschaft 1988

Müller (Wesseling) (CDU/CSU) 6
Zur Vermeidung von Asylverfahren betriebene Verfahren nach § 14 Ausländergesetz (AuslG); Ergänzung der §§ 7 und 17 anstelle einer Reform des § 14 AuslG

Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD) 7
Kenntnis der Ausländerbehörde über HIV-Infektionen von Ausländern; Weitergabe der Informationen an den Bundesgrenzschutz, insbesondere im Falle eines an der Grenze zurückgewiesenen Ausländers

Conradi (SPD) 8
Deutsche Beteiligung am Entwurf der DIN EN 268 für Treibladungspulver für Handelsmunition

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Dr. Niese (SPD) 8
Personenkraftwagen-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Dr. Mertens (Bottrop) (SPD) 9
Volle Mehrwertbesteuerung der Leistungen des Zirkus- und Schaustellergewerbes ab 1993

Dr. Mertens (Bottrop) (SPD) 10
Zusammenarbeit der Bundesminister des Auswärtigen und der Finanzen bei den Vorschlägen zur Gründung einer Europäischen Notenbank

Würtz (SPD) 10
Ergebnisse der Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere des Steuerrechts für Sportvereine

Frau Simonis (SPD) 10
Absicherung der Steuermindereinnahmen auf Grund des Steuersenkungsgesetzes 1988 und des Steuersenkungspakets 1990 und Erhöhung der Ansätze für die Neuverschuldung im Finanzplan

Koschnick (SPD) 12
Verfassungsmäßigkeit der Sonderregelung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Rahmen der Steuerreform hinsichtlich der Nachversteuerung der während der Steuerbefreiung erwirtschafteten Gewinne

Börnsen (Ritterhude) (SPD) 12
Ansatz der kompensatorischen Steuererhöhungen für die Quellensteuer

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Poß (SPD) 12
Übereinstimmung der Überlegungen von Bundesminister Dr. Bangemann zur Beseitigung der Gewerbesteuer mit Vorschlägen des niedersächsischen Finanzministeriums

Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU) 13
Inanspruchnahme von Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch Gemeinden 1988 bis 1990

Fuchtel (CDU/CSU) 14
Gewährung sogenannter Naturalrabatte bis zu 300 % durch die pharmazeutische Industrie bei Belieferung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kiehm (SPD) 14
Anteil der von der Landwirtschaft aufgenommenen Klärschlämme; Übernahme der Haftung für Bodenschäden durch die Klärschlammentsorger

Eigen (CDU/CSU) 15
Benachteiligung deutscher Hersteller durch die Verschärfung der Beihilfevoraussetzungen für Milchaustauschfutter durch die Bundesregierung

Michels (CDU/CSU) 16
Einbeziehung der bereits umgebrochenen Grünlandflächen in das Programm zur Stillegung von Ackerflächen

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

Sielaff (SPD) 16
Darstellung der Volksrepublik Polen als alleiniges Ergebnis sowjetischer Politik im Presseorgan der Schlesischen Landsmannschaft; Bundeszuschüsse an dieses Organ und Entzug von Zuschüssen an den Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Schreiner (SPD) 18
Förderung von Alternativbetrieben nach § 55 a Arbeitsförderungsgesetz

Kohn (FDP) 18
Verhältnis zwischen tariflich und gesetzlich verursachten Personalzusatzkosten

Fellner (CDU/CSU) 19
Abschaffung der Beitragspflicht von Betrieben ohne bergmännische Aufgaben zur Knappschaftsversicherung

Huonker (SPD) 21
Förderung von Bausparbeiträgen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vor und nach Inkrafttreten der Steuerreform 1990 für Arbeitnehmer ohne und mit drei Kindern

Frau Teubner (DIE GRÜNEN) 22
Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in Unterrichtsversuchen von Schulen und Hochschulen

Seite

Grünbeck (FDP) 23
Erklärung der Tarifabschlüsse des hamburgischen Einzelhandels als allgemeinverbindlich

Grünbeck (FDP) 23
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Ladenschlußgesetz; Einführung eines Dienstleistungsabends

Gansel (SPD) 23
Bearbeitungsdauer der Anträge auf Gewährung einer Haushaltshilfe während einer Rehabilitationsmaßnahme bei der Bundesversicherungsanstalt für Arbeit

Kohn (FDP) 24
Auswirkungen der Reform des Gesundheitswesens auf die Personalzusatzkosten

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Nolting (FDP) 24
Erstattung des IC-Zuschlags für Heimfahrten Wehrpflichtiger

Nolting (FDP) 25
Asbesthaltige Bremsbeläge in Bundeswehrfahrzeugen

Conradi (SPD) 26
Verfahren der US-Streitkräfte zur Vernichtung des Festtreibstoffs für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Pershing II-Raketen; Verhinderung von Schäden für Menschen und Umwelt

Jungmann (SPD) 26
US-amerikanische Information der Bundesregierung über Raketensysteme LANCE und alle Waffen der US-Streitkräfte auf deutschem Boden

Dr. Struck (SPD) 27
Von Soldaten und Beamten unterzeichnete Zeitungsanzeige des Schiller-Instituts gegen die Abrüstung im Mittelstreckenbereich; Maßnahmen gegen die Unterzeichner

Pauli (SPD) 30
Verlagerung der in Koblenz-Ehrenbreitstein untergebrachten Referate des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung nach Koblenz zur Fortführung der Arbeiten zum Hochwasserschutz und zur Verlegung der B 42

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Faße (SPD) 30
Anwendung der Bestimmungen des Jugendwohlfahrts- und des Jugendhilfegesetzes im Zusammenhang mit der Ausbildungssituation der Kinder von Partikulieren

Dr. Schmude (SPD) 31
Erfassung der während des Zweiten Weltkrieges im Bereich der heutigen Bundesrepublik Deutschland verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter; Datenübergabe an sowjetische Stellen

Frau Hillerich (DIE GRÜNEN) 32
Scheitern der Initiativen des EG-Ministerrats zum Jugendaustauschprogramm an den Kosten

Michels (CDU/CSU) 32
Lebensmittelrechtliche Bezeichnung des australischen Wildschweins

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Frau Faße (SPD) 33
Belastung der deutschen Binnenschiffer auf Grund der Ausbildungssituation ihrer Kinder

Dr. Hornhues (CDU/CSU) 33
Bau von Lärmschutzanlagen an der A 30 im Raum Sutthausen und Voxtrup

Daubertshäuser (SPD) 34
Benutzung von Bahnbussen für die kostenlosen Wochenendheimfahrten Wehrpflichtiger

Frau Brahmst-Rock (DIE GRÜNEN) 34
Mit der Deutschen Bundesbahn zusammenarbeitende Werbeagenturen und deren Umsätze 1987

Weiss (München) (DIE GRÜNEN) 34
Reduzierung des Zug-Angebots auf der Strecke Frankfurt/Main—Gießen; Erhaltung des Eilzug-Verkehrs als Ersatz für wegfallende D-Züge

Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU) 35
Ins Verkehrszentralregister eingetragene Verstöße von Kraftfahrern mit Wohnsitz im Ausland

Jahn (Marburg) (SPD) 36
Fahrplanausdünnung der Deutschen Bundesbahn in Stadtallendorf

Dr. Penner (SPD) 37
Sperrung der Bundesbahnteilstrecke 402, Anbindung der Wohngebiete durch Busse

Seite

Weiss (München) (DIE GRÜNEN) 38
Versprühte Pflanzengifte an Bundesbahngleisanlagen

Dr. Hüsch (CDU/CSU) 38
Warnung des Berufsverbandes der Augenärzte vor getönten Autoscheiben

Büchner (Speyer) (SPD) 39
Untersuchungsergebnis über die Schnellbahnverbindung Paris—Südwestdeutschland; Trassenführung; Bundesmittel

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Diller (SPD) 39
Ausstoß radioaktiver Stoffe durch das französische Kernkraftwerk Cattenom

Grünbeck (FDP) 41
Abwasserbelastung durch halogenkohlenwasserstoffhaltige Lösemittel der Industrie und des Gewerbes

Tillmann (CDU/CSU) 41
Finanzielle Förderung eines Buches mit dem Titel „Fluglärm" durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Frau Wollny (DIE GRÜNEN) 41
Bundesmittel für das Entsorgungszentrum Gorleben und für Niedersachsen, insbesondere für den Kreis Lüchow-Dannenberg, als Ausgleich für das Entsorgungszentrum seit 1977

Frau Wollny (DIE GRÜNEN) 42
Inhalt des Kaufvertrages für die ehemalige Grube Konrad in Salzgitter; Ausgleichszahlungen für die Nutzung der Grube Konrad als Atommüllendlager

Frau Faße (SPD) 43
Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Küstenländern über die Mitfinanzierung der kostenlosen Altölentsorgung bei Schiffen; Einbeziehung der Passagierschiffe

Fuchtel (SPD) 44
Zunahme der elektromagnetischen Strahlung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 30 Jahren und ihre Auswirkungen auf kanzegorene und andere Erkrankungen (z. B. Allergien), insbesondere bei Kindern

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Reimann (SPD) 45
Beauftragung sogenannter Genehmigungsinhaber mit der Eintreibung der Kabelfernsehanschlußgebühren bei Hausmitbewohnern

Heyenn (SPD) 47
Werbung mit vermeintlichen Subskriptionspreisen für Breitbandkabelanschlüsse durch die Deutsche Bundespost

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Peter (Kassel) (SPD) 48
Mieterhöhung durch Aufhebung der Steuerpflicht für gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Dörflinger (CDU/CSU) 49
Inanspruchnahme der Funktionsbestimmung gemäß § 22 Baugesetzbuch durch die Bundesländer

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Grunenberg (SPD) 49
Bildung einer Wissenschaftskommission in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Wissenschaftsabkommens mit der DDR

Seite

Gerstein (CDU/CSU) 50
Anteil von Staat und Privatwirtschaft an der Energieforschung; Schwerpunkte

Frau Beck-Oberdorf (DIE GRÜNEN) 51
Förderung von wasserstofftechnologischen Projekten in Verbindung mit Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Frau Hillerich (DIE GRÜNEN) 52
Scheitern der Initiative des EG-Ministerrats zur Sicherung einer Berufsausbildung für alle Jugendlichen an den Kosten

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Brück (SPD) 52
Berücksichtigung der Bundestagsbeschlüsse vom 23. Januar 1986 bei der Gewährung von EG-Nahrungsmittelhilfe an Länder Mittelamerikas

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Wer ist der Träger des in Rheinhausen/Baden angesiedelten Ionosphäreninstituts, und im Auftrag welcher Bundesbehörden bzw. -ministerien wird dort welche Art von Forschungen bzw. sonstigen Aufgaben durchgeführt?

Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen vom 14. März 1988

Das von Ihnen angesprochene Institut ist eine Einrichtung des Bundes und dient Zwecken der Landesverteidigung.

Auskünfte über Einzelheiten der Organisation und der Tätigkeit dieser Stelle können nur der Parlamantarischen Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

2. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die diskriminierende Maßnahme, die durch Verabschiedung einer Gesetzesvorlage am 22. Dezember 1987 im US-Kongreß eine Anpassung des „Food Security Act of 1985" dahin gehend darstellt, daß ausländische Personen nicht mehr in den Genuß staatlicher Agrarprogramme gelangen, wenn sie nicht selbst als Arbeitskraft auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung stehen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 11. März 1988

Bei dem in Frage stehenden Beschluß des US-Kongresses, der am 23. Dezember 1987 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unterschrieben wurde und damit als Teil des Budget Reconciliation Act of 1987 Gesetz geworden ist, handelt es sich um das sog. Huckeby-Amendment zum US Food Security Act of 1985. Dieses sieht Begrenzungen von Agrarbeihilfen vor und enthält besondere, größtenteils gleichlautende, aber in einigen wichtigen Punkten abweichende Bestimmungen für Ausländer. Ob und inwieweit eine diskriminierende Wirkung für deutsche Investoren eintreten wird, hängt auch von den Durchführungsbestimmungen für das Gesetz ab, die in Kürze erlassen werden sollen.

Diese Regelung geht auf eine Initiative des kalifornischen Kongreßabgeordneten Panetta vom Juli 1987 zurück, der gefordert hatte, Ausländer generell von Agrarbeihilfen auszuschließen. Nach Bekanntwerden dieser Initiative wurde die Botschaft Washington auf bilateraler Ebene vorstellig und hat versucht, in Gesprächen mit Kongreßmitgliedern Einfluß geltend zu machen. Sie hat auf eventuell diskriminierende Wirkungen hingewiesen, wobei die Argumentation auch auf den deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 gestützt wurde, der deutschen Investoren in den USA generell Inländerbehandlung gewährt.

Der US-Kongreß hat die Panetta-Initiative zurückgewiesen. Das Bestreben, Zahlungen aus Farmprogrammen an Ausländer zu beschneiden, fand jedoch überraschend Eingang in den Budget Reconciliation Act of 1987.

Das Auswärtige Amt hat unmittelbar nach Vorlage des Gesetzestextes die Ressorts gebeten zu prüfen, ob er eine Diskriminierung deutscher Investoren ermöglicht. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung, eventuell in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern und/oder der EG hiergegen zu unternehmen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 11. März 1988

Die Botschaft Washington hat bereits mit den Botschaften der EG-Mitgliedstaaten und dem Delegierten der EG-Kommission Verbindung aufgenommen und strebt eine Gemeinschaftsinitiative an. Sollte sich nach Abschluß der derzeit laufenden juristischen Prüfung ergeben, daß das Huckeby-Amendment eine Diskriminierung deutscher Investoren ermöglicht, wird die Bundesregierung gemeinsam mit EG-Partnern weitere Schritte unternehmen.

4. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das Schicksal von zehn weiblichen politischen Häftlingen in Äthiopien vor, unter ihnen die bekannte Journalistin Martha Kumsa und Sophie Desta sowie ihre Schwestern aus der früheren kaiserlichen Familie, und wenn ja welche?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 11. März 1988

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über das Schicksal von zehn weiblichen Häftlingen in Äthiopien vor, unter ihnen auch zu den Haftfällen der Journalistin Martha Kumsa und Sophie Desta sowie deren Schwestern aus der früheren kaiserlichen Familie.

Im einzelnen:

- Nachstehend aufgeführte sieben weibliche Angehörige des ehemaligen äthiopischen Kaiserhauses befinden sich seit nahezu vierzehn Jahren ohne Gerichtsurteil in politischer Haft (Sippenhaft). Sie werden im „Akaki"-Gefängnis in der Nähe von Addis Abeba festgehalten:

 Prinzessin Sophie Desta, Prinzessin Tenangne-Work Haile Sellassie, Prinzessin Sara Gizaw, Prinzessin Aida Desta, Prinzessin Sable Wangel Desta, Prinzessin Hirut Desta, Prinzessin Zuriash-Work Gabre Igziabher.
- Die äthiopische Journalistin Frau Martha Kumsa befindet sich seit Februar 1980 ohne Anklage oder Gerichtsverfahren im Gefängnis „Alem-Bekagne". Angeblich wurde sie wegen vermuteter Verbindungen zur äthiopischen Widerstandsbewegung „Oromo Liberation Front" inhaftiert.
- Frau Haimanot Gebre-Igzia Beher wurde 1983 wegen der Verteilung regierungsfeindlicher Flugblätter inhaftiert. Möglicherweise wurde sie deswegen von einem äthiopischen Gericht zu einer siebenjährigen Haftstrafe verurteilt.

Bis Ende 1986 soll sie im Gefängnis „Alem-Bekagne" in der Nähe von Addis Abeba festgehalten worden sein.

Nach einem Bericht unserer Botschaft in Addis Abeba von Ende Januar ist unklar, ob Frau Haimanot Gebre-Igzia Beher inzwischen freigelassen worden ist oder weiterhin festgehalten wird.

– Frau Tsehai Tolessa, Ehefrau des seit 1979 verschollenen Generalsekretärs der evangelischen Mekane Jesu-Kirche, befindet sich seit Anfang 1980 ohne Gerichtsurteil in politischer Haft. Sie soll im Gefängnis „Karchelle" südlich von Addis Abeba festgehalten werden. Es liegen Hinweise dafür vor, daß sie während der ersten Zeit ihrer Haft auch Folterungen ausgesetzt war.

5. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, sich mit allem Nachdruck für die Freilassung dieser Frauen einzusetzen und gegen ihr jahrelanges Festhalten ohne Gerichtsverfahren zu intervenieren?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 11. März 1988

Die Bundesregierung ist bereit, sich auch weiterhin mit Nachdruck für die Freilassung dieser Frauen einzusetzen. In mehreren der oben genannten Fälle hat sie teilweise bereits mehrfach bei der äthiopischen Regierung interveniert. Leider blieben diese Interventionen bisher ohne Erfolg.

Zugunsten der Angehörigen der ehemaligen kaiserlichen Familie, die sich nach wie vor in Sippenhaft befinden, hat unser Botschafter in Addis Abeba auf Grund eines entsprechenden EPZ-Beschlusses im Februar 1983 im Namen der EG-Mitgliedstaaten bei der äthiopischen Regierung demarchiert und die Freilassung der Inhaftierten gefordert. Leider blieb auch diese Demarche bis heute ergebnislos.

In seinem Gespräch mit dem äthiopischen Vize-Premierminister Fisseha Desta im November 1987 in Bonn hat Bundesminister Genscher erneut die Freilassung aller politischen Häftlinge einschließlich der Angehörigen der ehemaligen kaiserlichen Familie gefordert. Der äthiopische Vize-Premierminister sagte ihm eine baldige Lösung dieser Fälle zu.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat die äthiopische Regierung kürzlich eine Kommission zur Überprüfung aller politischen Haftfälle eingesetzt.

In der nächsten EPZ-Afrika-Arbeitsgruppe am 12. und 13. April 1988 wird eine erneute gemeinsame Demarche der Zwölf bei der äthiopischen Regierung zugunsten aller politischen Häftlinge in Äthiopien erörtert werden.

6. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Welche Staaten haben bisher die zum 15. Oktober 1988 vereinbarten Informationen im Rahmen des Datenaustauschs gemäß Schlußdokument der 2. Überprüfungskonferenz zum B-Waffen-Übereinkommen übermittelt, und ist die Bundesregierung bereit, diese Informationen dem Deutschen Bundestag – öffentlich oder als Verschlußsache – mitzuteilen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 14. März 1988

Das für die technische Abwicklung des Informationsaustausches zuständige VN-Sekretariat in New York hat Ende November 1987 Beiträge folgender Staaten zirkuliert: Australien, CSSR, Finnland, Bundesrepublik

Deutschland, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Sowjetunion (auch für Ukrainische SSR und Weißrussische SSR), USA und Großbritannien. Auf mündliche Anfrage unserer VN-Mission in New York am 7. März 1988 teilte das VN-Sekretariat mit, daß zusätzlich vor wenigen Tagen eine Information von Japan eingegangen sei, die jedoch noch nicht zirkuliert worden sei.

Eine Weitergabe der von den Staaten übermittelten Informationen, ist mit Ausnahme der Übermittlung jeweils eines Exemplars an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch das VN-Sekretariat, nicht vorgesehen. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht als befugt an, die Informationen der anderen Staaten weiterzugeben oder auch nur zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Ein Exemplar der Information der Bundesrepublik Deutschland wurde Ihnen auf eine entsprechende informelle Anfrage Ihres Mitarbeiters, Herrn Kaiser, dagegen bereits im November 1987 von dem zuständigen Referat des Auswärtigen Amtes übermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Welche Grundaussagen enthält das im Auftrag des Bundesministers des Innern vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft erstellte Gutachten „Fankultur und Fanverhalten", und stimmt der Bundesminister des Innern mit diesen Aussagen überein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 10. März 1988

Das Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" wurde von den Mitgliedern der Projektgruppe „Sport und Gewalt" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft als Weiterführung der ersten Studie zu „Sport und Gewalt" erstellt.

Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen Beschreibungen der heutigen Jugendkultur und ihres Strukturwandels, der Fankultur und Fanrealität, der Reaktionen von Sportvereinen, Medien und Polizei auf das Fanverhalten und eine Begründung der pädagogischen Arbeit mit Fußballfans aus der Sicht der Verfasser, was noch der kritischen Überprüfung bedarf.

Der Bundesminister des Innern hat die Erstellung des Gutachtens zwar initiiert, auf die inhaltliche Ausgestaltung des Gutachtens aber keinen Einfluß genommen.

Der Bundesminister des Innern ist der Ansicht, daß die im Gutachten immer wieder auftauchende Kritik am Polizeieinsatz nicht hilfreich ist. Bürger, auch Fußballzuschauer, haben Anspruch, vor einer gewaltorientierten Minderheit von Jugendlichen, für die der im Gutachten undifferenziert verwandte Begriff „Fan" im Grunde falsch ist und die Bezeichnung „Rowdy" besser paßt, geschützt zu werden. Die im Gutachten geforderte sogenannte Rückbindung des Polizeieinsatzes ist erst dann möglich, wenn keine gravierenden Rechtsverstöße durch Besucher von Fußballspielen mehr zu befürchten sind.

8. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Welche besonderen Gründe haben den Bundesminister des Innern und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bewogen, das Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" nicht zu veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 10. März 1988

Es hat zu keinem Zeitpunkt Überlegungen gegeben, das Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" nicht zu veröffentlichen. Das Gutachten ist zunächst Ende Februar dieses Jahres als Sonderdruck sowohl vom Bundesminister des Innern als auch vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft an die an der Thematik interessierten Personen und Stellen versandt worden.

Darüber hinaus ist geplant, das Gutachten im Frühjahr dieses Jahres mit der vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft vorgesehenen Broschüre „Sport und Gewalt", Band 2, zu veröffentlichen.

9. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Stimmt der Bundesminister des Innern meiner Auffassung zu, daß das Gutachten „Fankultur und Fanverhalten" im Rückblick auf die Katastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion 1985 und mit Blick auf die Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine Alibi-Funktion haben dürfte, sondern die Basis für weitere Sicherheitsvorkehrungen konkret untermauern und ausbauen sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 10. März 1988

Da das Gutachten sich mit konkreten sicherheitspraktischen Fragen nicht auseinandersetzt, kann es als Basis für weitere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zu den Spielen im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik Deutschland, nicht in Betracht kommen.

10. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Welche Sicherheitsvorkehrungen sind für die Europameisterschaft im Fußball 1988 in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet worden, um eventuelle Zuschauerausschreitungen zu verhindern, und stehen diese Maßnahmen mit den Ergebnissen des Gutachtens „Fankultur und Fanverhalten" in Einklang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 10. März 1988

Die Europäische Fußball-Union (UEFA) als Veranstalter und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) als Ausrichter der Fußball-Europameisterschaft 1988 in der Bundesrepublik Deutschland haben mit den für die Sicherheit zuständigen Stellen die bei internationalen Fußballspielen üblichen Sicherheitsvorkehrungen erörtert. Dabei werden sie von dem unter Leitung des Bundesminister des Innern stehenden „Ad-hoc-Ausschuß EURO 88" unterstützt, dessen Aufgabe darin besteht, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zwischen den verantwortlichen und beteiligten Bundesländern und dem Deutschen Fußball-Bund zu koordinieren.

Außerdem haben die für die Innere Sicherheit zuständigen Minister der EG-Partnerstaaten am 8./9. Dezember 1987 einem europaweiten Fan-Meldedienst für die Fußball-Europameisterschaft 1988 zugestimmt. Über einen zentralen Ansprechpartner werden sicherheitsrelevante Fakten über Fan-Gruppen aus den EG-Partnerstaaten an die Sicherheitsbehörden der Bundesländer gesteuert.

Die zuständigen Stellen in den Bundesländern werden alle Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Zuschauerausschreitungen bei der Fußball-Europameisterschaft zu verhindern.

11. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß zahlenmäßig der § 14 AuslG praktische Bedeutung nur in Fällen hat, in denen aus formalen Gründen oder aus Gründen von §§ 1 a und 2 AsylVG bzw. wegen der Rechtsprechung einzelner Gerichte zu Bürgerkriegsflüchtlingen, ein Asylverfahren erfolglos verlaufen ist, aber gleichwohl eine Abschiebung nicht erfolgt, weil die Flüchtlingsqualität nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein Abschiebungshindernis aus Grundrechten unserer Verfassung vorliegen, und wie wirkt sich das auf die Ratio des Bundesratsentwurfs vom 14. Juni 1985 (Drucksache 10/3678) aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 10. März 1988

§ 14 AuslG hat praktische Bedeutung nicht nur in den Fällen, in denen der Asylantrag aus den Gründen der §§ 1 a, 2 AsylVfG abgelehnt wird, sondern auch in den Fällen, in denen sich der Ausländer zwar auf politische Verfolgung beruft, um im Bundesgebiet bleiben zu können, in denen er aber ausdrücklich keinen Asylantrag stellt oder einen Asylantrag zurücknimmt.

Die Problematik des § 14 AuslG, daß er neben dem Asylverfahrensgesetz einen zweiten Verfahrensweg zur Prüfung politischer Verfolgung eröffnet, besteht für alle Fälle grundsätzlich in gleicher Weise. Die Ratio des Bundesratsentwurfs vom 14. Juni 1985 (Drucksache 10/3678) zielte auf eine Beseitigung dieser Verfahrensdoppelung, indem das Vorbringen politischer Verfolgung nur noch im Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes geprüft wird.

12. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Kann man nicht nach bisherigen Erfahrungen mit einfachen Mitteln für die Verwaltungspraxis dieselben Ergebnisse erzielen, in dem man z. B. Auflagen, Bedingungen im Rahmen von §§ 7, 17 AuslG und deren Ausführungsverordnungen vorschreibt, ohne die Richtlinienkompetenz der Länder anzutasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 10. März 1988

Die für Asylbewerber geltenden Beschränkungen des Aufenthaltsrechts und der Arbeitsaufnahme können zwar durch Einzelverfügungen nach § 7 AuslG auch für andere Ausländer angeordnet werden. Das gleiche gilt für eine Verteilung auf die Länder, sofern von der Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 2 AuslG Gebrauch gemacht wird. Aber dieser Weg ist gerade nicht der einfachere, weil jede Einzelmaßnahme im Wege des Widerspruchs und der Klage angefochten werden kann, nur durch eine von besonderen Voraussetzungen abhängige zusätzliche Anordnung sofort vollziehbar ist und zudem der vorherigen Anhörung bedarf.

Nicht durch Maßnahmen nach dem Ausländergesetz substituierbar sind die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes über den Ausschluß des Widerspruchs und über das Gerichtsverfahren.

13. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Wie viele Fälle der Betreibung eines Verfahrens nach § 14 AuslG zur Vermeidung eines Asylverfahrens und außerhalb von Erlassen der Länder, wie z. B. Iranerlaß, Altfallerlaß, sind der Bundesregierung bekannt, welche den auf Seite 49 ff. (50) des Berichts der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht vom 15. Dezember 1987 (BMI VII 1-937 201/10) dargelegten Handlungsbedarf für eine Reform von § 14 AuslG stützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 10. März 1988

Die Fälle, in denen sich Ausländer auf § 14 AuslG berufen, werden statistisch nicht erfaßt.

14. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Aus welchen Gründen führte der Bundesgrenzschutz im Jahre 1987 eine Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde durch (wie mir in der Antwort auf Frage 43 [Drucksache 11/1842] mitgeteilt wurde), deren Ergebnis zur Zurückweisung eines Ausländers auf Grund einer HIV-Infektion führte, und wurde bei der zuständigen Ausländerbehörde gezielt nach vorliegenden Erkenntnissen über HIV-Infektionen gefragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. März 1988

In dem der Frage zugrundeliegenden Fall hat nicht der Bundesgrenzschutz, sondern die Bayerische Grenzpolizei in Passau anläßlich einer Einreisekontrolle festgestellt, daß die betreffende Person zwecks Abschiebung zur Festnahme ausgeschrieben war.

Die ausschreibende Ausländerbehörde teilte der Bayerischen Grenzpolizei auf Anfrage mit, daß die Ausweisung auf Grund eines Asylfolgeantrags ausgesetzt und die Person im übrigen an HIV 2 erkrankt und Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 Bundesseuchengesetz sei.

Die Bayerische Grenzpolizei gestattete der Person die Einreise.

Die Grenzschutzdirektion hat von dem Sachverhalt im Rahmen der fahndungsmäßigen Überprüfung der Person durch die Bayerische Grenzpolizei Kenntnis erhalten.

15. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und auf welche Weise die zuständige Ausländerbehörde Kenntnis von der HIV-Infektion des betroffenen Ausländers erhalten hat, und wie viele Ausländer sind bei den Ausländerbehörden der Bundesrepublik Deutschland insgesamt (differenziert nach Bundesländern) als HIV-infiziert registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. März 1988

Der zuständigen Ausländerbehörde war die HIV-Erkrankung durch eine Meldung des Gesundheitsamtes bekanntgeworden.

Im übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ausländer bei den Ausländerbehörden der Bundesrepublik Deutschland als HIV-infiziert registriert sind.

16. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welches Bundesministerium ist am Entwurf einer DIN EN 268 (Europäische Norm) für Treibladungspulver für Handelsmunition beteiligt, und aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine derartige DIN für erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 9. März 1988

Der Entwurf der europäischen Norm 268 ist von dem Technischen Komitee CEN/TC 111 „Treibladungspulver für Handelsmunition" erarbeitet worden. Das Komitee wird von den Norminstituten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft getragen. Die deutsche Mitarbeit wurde von einem Arbeitskreis im Normenausschuß Materialprüfung (NMP) koordiniert; dieser ist ein Unterausschuß des Deutschen Instituts für Normung e. V.

An der Erarbeitung des Entwurfs waren staatliche Stellen nicht beteiligt. Das Bundesministerium des Innern ist im Hinblick auf seine Zuständigkeit für das Sprengstoffrecht über das Vorhaben allgemein und über den Fortgang der Arbeiten laufend informiert worden.

Primäres Ziel der oben angegebenen Norm ist es, die innerhalb der Mitgliedstaaten der EG bestehenden Handelshemmnisse abzubauen. Der Vertrieb von Handelsmunition wird zur Zeit insbesondere durch eine Anfang der 80er Jahre in Frankreich eingeführte Typenzulassung für Treibladungspulver behindert. In der Norm werden einheitliche Anforderungen an Treibladungspulver festgelegt und die Verfahren zur Prüfung dieser Stoffe bestimmt mit dem Ziel, die Sicherheit bei Lagerung, Handhabung und Gebrauch dieser Munition zu garantieren. Die Kriterien zur Prüfung dieser Stoffe stimmen weitgehend mit denen überein, die im Handbuch der Vereinten Nationen für die Klassifizierung von Explosivstoffen empfohlen werden.

Im Hinblick auf die dargelegte Zielsetzung werden die Regelung der in Rede stehenden Materie in einer Europäischen Norm und die spätere Übernahme in eine DIN-Vorschrift begrüßt.

17. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß zur Erfüllung dieser Norm zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden müssen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 9. März 1988

Die Erfüllung der Norm dürfte sich auf die Beschäftigungslage in den Herstellungsbetrieben weder positiv noch negativ auswirken.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

18. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die tatsächlich anfallenden durchschnittlichen Personenkraftwagen-Kosten je Kilometer bei Arbeitnehmern für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr.Häfele vom 12. März 1988

Besonderes Zahlenmaterial über die Höhe der tatsächlich anfallenden durchschnittlichen Personenkraftwagen-Kosten je Kilometer für Fahrten eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitstätte liegt der Bundesregierung nicht vor. Diese Kosten dürften sich von den Kosten nicht unterscheiden, die für die sonstige Benutzung eines Personenkraftwagens entstehen und hängen unter anderem von der jährlichen Fahrleistung und davon ab, welchen Fahrzeugtyp der Arbeitnehmer benutzt. Ich darf insoweit auf die einschlägigen Veröffentlichungen der Automobilclubs und der Fachpresse verweisen.

19. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der EG-Kommission, die Leistungen der Schausteller und Zirkusvorführungen spätestens ab 1993 mit dem vollen Mehrwertsteuersatz zu besteuern, und welche Mehreinnahmen würden sich hierdurch für die Bundesrepublik Deutschland ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr.Häfele vom 12. März 1988

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in einem Richtlinien-Vorschlag vom 7. August 1987 die Umsätze aufgeführt, für die ihrer Ansicht nach bei Verwirklichung des EG-Binnenmarktes der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten soll. Die Leistungen der Schausteller und die Zirkusvorführungen sind in dieser Aufzählung nicht enthalten. Würde die Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung verabschiedet, müßten die Zirkusvorführungen und die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterworfen werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ergäbe sich daraus ein Umsatzsteuer-Mehraufkommen von jährlich rund 25 Millionen DM.

Die Richtlinie kann vom Rat der Europäischen Gemeinschaften nur einstimmig verabschiedet werden. Eine Vorhersage darüber, ob und gegebenenfalls worauf sich der Rat schließlich einigen wird, ist insbesondere deshalb schwierig, weil etwa die Hälfte aller EG-Staaten derzeit umsatzsteuerliche Vergünstigungen für die Leistungen der Zirkusse und Schausteller gewährt.

20. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Wird die Bundesregierung sich bei den weiteren Beratungen dafür einsetzen, daß im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation des Zirkus- und Schaustellergewerbes auch in Zukunft der ermäßigte Mehrwertsteuersatz beibehalten werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr.Häfele vom 12. März 1988

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie zur Annährung der Mehrwertsteuersätze wird wie alle anderen Vorschläge der EG-Kommission zur Harmonisierung der indirekten Steuern unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen sehr eingehend geprüft werden. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Steuerermäßigung für Zirkusvorführungen und für die Leistungen der Schausteller maßgebend waren, noch gegeben sind.

21. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Sind die vom Bundesminister des Auswärtigen erarbeiteten und veröffentlichten Vorschläge zur Gründung einer Europäischen Notenbank in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesminister der Finanzen erstellt worden?

22. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung damit das Ressortprinzip gewahrt oder durchbrochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr.Häfele vom 15. März 1988

Bundesminister Genscher hat sein Memorandum für die Schaffung eines europäischen Währungsraums und einer Europäischen Zentralbank in seiner Eigenschaft als Mitglied der Führungsgremien der FDP als Besprechungsgrundlage für die Tagung der Bundesversammlung der FDP am 27. Februar 1988 vorgelegt. Die Frage der Wahrung des Ressortprinzips stellt sich somit nicht.

Die Bundesregierung hat die Grundzüge ihrer Auffassung zur europäischen Währungsintegration in ihrer Antwort vom 29. Januar 1988 auf Frage 15 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Lage der Weltwirtschaft dargelegt. Sie hat dabei folgendes ausgeführt:

„Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes macht eine stetig fortschreitende Annährung der Wirtschafts- und Währungspolitiken der Mitgliedstaaten auf der Basis stabiler Preise sowie die Stärkung des Europäischen Währungssystems notwendig. Ein entscheidender Schritt ist die volle Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Nachdem die private Nutzung der ECU in der Bundesrepublik Deutschland jetzt möglich ist, sind Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung geschaffen. Längerfristiges Ziel ist die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in der dann auch eine unabhängige und dem Stabilitätsziel verpflichtete Europäische Zentralbank eine einheitliche Wirtschafts- und Währungspolitik wirksam unterstützen kann."

23. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Liegen der Bundesregierung inzwischen die Vorschläge der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts vor, und wenn ja, wie sehen diese Vorschläge im Bereich des Steuerrechts für kleine Sportvereine aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr.Häfele vom 12. März 1988

Das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Die Abgabe des Gutachtens wird aber in Kürze erwartet.

24. Abgeordnete **Frau Simonis** (SPD)

Wie sehen die Absicherungen für Steuermindereinnahmen auf Grund des Steuersenkungserweiterungsgesetzes 1988 und des Steuersenkungspakets 1990 im geltenden Finanzplan aus (vgl. Antwort auf meine schriftliche Frage 22 Drucksache 11/1825)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. März 1988

Im geltenden Finanzplan 1987 bis 1991 sind für die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen die nachstehenden Ansätze vorgesehen (Drucksache 11/701, Seite 18):

1988	1989	1990	1991
– Milliarden DM –			
– 1,7	– 2,4	– 9,8	– 10,2

Die Ansätze berücksichtigen die seinerzeitigen Schätzungen für die Steuermindereinnahmen auf Grund des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes 1988 und des Steuerreformgesetzes 1990 in Höhe von

1988	1989	1990	1991
– Millionen DM –			
– 1722	– 2540	– 10000	– 10500

und die Mehreinnahmen von

1988	1989	1990	1991
– Millionen DM –			
70	157	247	343

aus der ursprünglich vorgesehenen Plafondierung der Ergänzungszuweisungen an die Länder auf 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens 1987.

25. Abgeordnete **Frau Simonis** (SPD)

Sind diese Absicherungen nach dem letzten Wissensstand bis 1991 ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. März 1988

Das Gesetzesvorhaben Steuerreform 1990 ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird bei Fortschreibung des Finanzplans seine endgültigen finanziellen Auswirkungen berücksichtigen.

26. Abgeordnete **Frau Simonis** (SPD)

Entspricht es nicht der Führungsrolle des Bundes im Finanzplanungsrat, Vorgaben bei den Haushalts- und Finanzplanungen für gemeinsame Ansätze für die finanziellen Auswirkungen geplanter Steuerrechtsänderungen in Form niedrigerer Ansätze für die Steuereinnahmen und erhöhter Ansätze für die Neuverschuldung zu erarbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. März 1988

In die Arbeit des Finanzplanungsrats sind Angaben über geplante Steuerrechtsänderungen schon bisher einbezogen worden, sobald die finanziellen Größenordnungen absehbar waren. Eine Änderung dieses bewährten Verfahrens ist nicht erforderlich.

27. Abgeordneter **Koschnick** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen ausführlich begründete Auffassung, daß die im Rahmen des Steuerpakets beabsichtigte Sonderregelung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen, wonach im Gegensatz zu den für alle anderen steuerpflichtig werdenden Körperschaften maßgebenden Bestimmungen in der Anfangsbilanz nicht Teilwerte, sondern die Buchwerte anzusetzen sind und so im Ergebnis eine Nachversteuerung der während der Zeit der Steuerbefreiung erwirtschafteten Gewinne erfolgt, mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren und damit verfassungswidrig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. März 1988

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nach der Aufhebung der bisher geltenden Befreiungsvorschriften steuerpflichtig werden, haben nach § 13 Abs. 3 des Köperschaftsteuergesetzes in ihrer steuerlichen Anfangsbilanz die Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten anzusetzen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine hiervon abweichende gesetzliche Regelung vorzuschlagen. Die von Ihnen angesprochene verfassungsrechtliche Frage stellt sich deshalb nicht.

28. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Trifft es zu, daß in den vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Berechnungen über die kompensatorischen Steuererhöhungen für die Quellensteuer von netto 4,3 Milliarden DM bei der Abgeltungssteuer eigentlich rund 2 Milliarden DM hätten angesetzt werden müssen, aber nur 500 Millionen DM angesetzt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. März 1988

Nein. In der Mehraufkommensschätzung der Bundesregierung sind auf der Grundlage der Geldvermögensstatistik der Deutschen Bundesbank die verschiedenen Einflußgrößen zutreffend berücksichtigt worden. Die Bundesregierung wird bei der parlamentarischen Beratung des Steuerreformgesetzes die Schätzung in den zuständigen Gremien näher erläutern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

29. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß die Überlegungen des Bundeswirtschaftsministers Dr. Bangemann zur Beseitigung und zum Einsatz der Gewerbesteuer mit den schon seit längerem vorliegenden Modellvorschlägen der niedersächsischen Finanzministerin in den Grundzügen übereinstimmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 15. März 1988

Bundesminister Dr. Bangemann knüpft mit seinen Überlegungen zur Abschaffung der Gewerbesteuer an das im Jahreswirtschaftsbericht 1988 von der Bundesregierung festgestellte Erfordernis einer langfristigen

Reform der Unternehmensbesteuerung an. Die von Bundesminister Dr. Bangemann als Reformansatz genannten Strukturelemente – Abschaffung der Gewerbesteuer und Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Mehrwertsteuer – sind auch Bestandteil des von Ministerin Breuel vorgelegten Modells.

30. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die vorgelegten Alternativen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 15. März 1988

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftbericht 1988 im Hinblick auf die notwendige Erhöhung der Attraktivität des Investitionsstandortes Bundesrepublik Deutschland festgestellt, daß die Unternehmensbesteuerung langfristig reformiert werden muß. Hierzu gehört die Gewerbesteuer. Zur Prüfung der einschlägigen Fragen hat Bundesminister Dr. Bangemann die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

31. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

In welchem Umfang ist bisher das zusätzliche Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen worden, von 1988 bis 1990 den Gemeinden jährlich bis zu 5 Milliarden DM zinsgünstiger Darlehen zu gewähren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 16. März 1988

Ende Februar waren bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Anträge über insgesamt 2,2 Milliarden DM eingegangen. Darauf hat die KfW 577 Zusagen über insgesamt 1,1 Milliarden DM erteilt. Die Differenz zum Antragsvolumen ergibt sich im wesentlichen aus der Bearbeitungszeit zwischen Antragseingang und Erteilung der Zusage.

32. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wie teilt sich die Inanspruchnahme auf die einzelnen Bundesländer auf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 16. März 1988

Die Verteilung des Antragsvolumens auf die einzelnen Bundesländer, die seit Beginn praktisch stabil ist, sieht wie folgt aus:

3 v. H. Schleswig-Holstein
6 v. H. Hamburg
10 v. H. Niedersachsen
7 v. H. Bremen
15 v. H. Nordrhein-Westfalen
10 v. H. Hessen
4 v. H. Rheinland-Pfalz
22 v. H. Baden-Württemberg
21 v. H. Bayern
1 v. H. Saarland.

33. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß bei der Belieferung von Krankenhäusern von der pharmazeutischen Industrie sogenannte Naturalrabatte bis zu 300 % gewährt werden, und welche wettbewerblichen Auswirkungen im Blick auf die Weiterverwendung dieser Arzneimittel in der nachstationären Therapie sind daraus abzuleiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 16. März 1988

Die Bundesregierung verfügt nicht über verläßliche Angaben darüber, ob bei der Belieferung von Krankenhäusern von der pharmazeutischen Industrie Naturalrabatte bis zu 300% gewährt werden. Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie weist darauf hin, daß bei Arzneimitteln auf dem Krankenhausmarkt ein sehr intensiver Preiswettbewerb herrsche, er aber im einzelnen keine Informationen über die entsprechende Preispolitik seiner Mitgliedsfirmen habe.

Auch hinsichtlich der Weiterverwendung dieser Arzneimittel in der nachstationären Therapie liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach einer Rahmenempfehlung von Gesetzlichen Krankenversicherungen, Deutscher Krankenhaus-Gesellschaft und Kassenärztlicher Bundesvereinigung in den Krankenhausentlassungsberichten neben den Warenzeichen auch die Wirkstoffnamen der in der Klinik verwendeten Arzneimittel angegeben werden sollen. Hierdurch wird in der nachstationären Phase die Verordnung anderer als der in der stationären Therapie verwendeten Arzneimittel erleichtert.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Wie hoch ist der Anteil der von der Landwirtschaft aufgenommenen Klärschlämme in den letzten Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 10. März 1988

Nach einer in meinem Auftrag 1985 erstellten Datenerhebung liegt der Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft im letzten Jahrzehnt unverändert bei ca. 12 Millionen m^3 jährlich (ohne steigende Tendenz). Das entspricht bei einer Zunahme des Klärschlammanfalls, z. B. durch den Bau von Klärwerken, von ca. 15 Millionen m^3 in 1971 auf 50 Millionen m^3 in 1985, einem Anteil von zuletzt 25 v. H.

35. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung Erklärungen – z. B. des Landvolkverbandes in meinem Wahlkreis – zu, die Landwirtschaft werde Klärschlämme nur noch aufnehmen, wenn die Haftung für alle eintretenden Bodenschäden von den Kläschlammbeseitigungspflichtigen übernommen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 10. März 1988

Solche Erklärungen von landwirtschaftlicher Seite sind im Zusammenhang mit wachsenden Anforderungen an die Schadstoffverringerung im Boden (Maßnahmenkatalog des Bundes zum Bodenschutz) und im Grundwasser (Trinkwasserverordnung) zu sehen.

Diese Anforderungen führen zu zunehmenden Sorgen der Landwirte, z. B. dahin gehend, für zu hohe Schadstoffbelastungen des überwiegend aus Grundwasser gewonnenen Trinkwassers haftbar gemacht zu werden. Nicht zuletzt daraus resultiert die wachsende Forderung der Landwirte an die Klärschlammabgeber, sie von der Haftung für Schäden am Boden und am Grundwasser, die unter Umständen auf die Aufbringung von Klärschlamm zurückzuführen sind, freizustellen.

Der Deutsche Bauernverband und die Abwassertechnische Vereinigung (als Vertreter der abgebenden Kommunen) bemühen sich seit einigen Jahren zu einer für beide Seiten vertretbaren vertraglichen Haftungsregelung zwischen Klärschlammabgeber und abnehmendem Landwirt zu kommen. Weil diese Bemühungen bisher erfolglos geblieben sind, ist mit wachsender Zurückhaltung der Landwirte, weiterhin Klärschlämme aufzubringen, zu rechnen.

Die Bundesregierung beobachtet vor diesem Hintergrund die angesprochenen Erklärungen von Vertretern der Landwirtschaft sehr aufmerksam. Sie prüft zur Zeit, ob bei der anstehenden Novellierung der Klärschlammverordnung künftig auch Grenzwerte für organische Schadstoffe im Klärschlamm aufgenommen werden sollen.

36. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung mit sofortiger Wirkung eine drastische Verschärfung der Beihilfenvoraussetzungen für Milchaustauschfutter nach der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 durch Kopplung an besondere nationale Futtermittelbestimmungen angeordnet hat, obwohl die bisherige, mit großer Akribie betriebene Kontrolle der Herstellerfirmen zu keinen Beanstandungen durch die zuständigen Brüsseler Behörden geführt hat?

37. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß sie mit dieser Anordnung ein untragbares Beihilfen-Risiko für die Hersteller von Milchaustauschfutter auslöst bzw. diese in der Bundesrepublik Deutschland zur Produktionseinstellung zwingt, während die Hersteller in anderen EG-Ländern von einer derartigen Anordnung nicht betroffen sind und ihre Produkte in die Bundesrepublik Deutschland liefern können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 16. März 1988

Die Bundesregierung hat keine Verschärfung der Beihilfevoraussetzungen vorgesehen. Die von Ihnen genannte Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch, und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver sieht in Artikel 4 Abs. 1 vor, daß das Mischfutter bestimmte

Kriterien erfüllen muß. Unter anderem muß es eine für die Tierernährung typische Zusammensetzung aufweisen und unmittelbar als Tierfutter verwendet werden können.

Nach § 4 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes dürfen Futtermittel, die nicht zugelassene Zusatzstoffe oder überhöhte Gehalte an Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen enthalten, nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Wird bei der Herstellung beihilfegestützter Mischfuttermittel gegen diese Bestimmung verstoßen, so ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung zwingend, daß für solche Mischfuttermittel keine Beihilfe gezahlt werden kann.

Auch die Hersteller in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen die das Futtermittelrecht betreffenden EG-Richtlinien (z. B. Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung, Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln) und das jeweilige nationale Futtermittelrecht beachten.

Inwieweit und wie intensiv dort kontrolliert wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die durchführende Behörde hat in Zusammenarbeit mit meinem Haus eine Leitlinie für die Prüfung der Beihilfevoraussetzungen erarbeitet und der Wirtschaft bekanntgegeben. Damit sollte die Voraussetzung geschaffen werden, deren Risiken, die bei nicht sorgfältiger Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen zweifellos bestehen, zu senken.

Ohne meinen Rechtsstandpunkt zu ändern, ist die Leitlinie im übrigen vorerst zurückgezogen worden. Mit der EG-Kommission soll nochmals mit dem Ziel verhandelt werden, daß unbeabsichtigte Überschreitungen der im nationalen Futtermittelrecht vorgegebenen Toleranzen nur gemäß den im deutschen Futtermittelrecht vorgesehenen Sanktionen geahndet werden und nicht zum Verlust der Beihilfe führen.

38. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Können Grünlandflächen, die jetzt umgebrochen werden, bei dem anlaufenden Programm zur Stillegung von Ackerflächen Berücksichtigung finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 11. März 1988

Ziel des Programms ist, die Überschüsse von MO-Produkten des Ackerbaus zu verringern. Deshalb kann ausschließlich die Stillegung von Flächen akzeptiert werden, die bereits seit Jahren als Acker genutzt worden sind. Dies wird im Rahmen eines Gesetzes über Beihilfen für die Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Extensivierung und Umstellung der Erzeugung entsprechend geregelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

39. Abgeordneter **Sielaff** (SPD)

Teilt die Bundesregierung, deren höchster Vertreter, nämlich der Bundeskanzler persönlich, regelmäßig zu den jährlich stattfindenden Schlesiertreffen auf Bundesebene ganz offiziell fährt, die in dem Artikel „Die Volksrepublik Polen ist

ein Geschöpf Stalins" (Schlesische Nachrichten / offizielles Presseorgan der Schlesischen Landsmannschaften / vom März 1988) geäußerte Meinung des Bundesvorsitzenden Dr. Hupka, daß die Volksrepublik Polen allein das Geschöpf Stalins sei, womit dann jegliche Verantwortung Hitlerdeutschlands für die Nachkriegsgeschichte Polens geleugnet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 15. März 1988

Die Bundesregierung nimmt zu privaten Äußerungen in Veröffentlichungen keine Stellung.

40. Abgeordneter **Sielaff** (SPD)

In welcher Form und in welchem finanziellen Umfang gewährt die Bundesregierung dem offiziellen Presseorgan der Landsmannschaft der Schlesier, „Schlesische Nachrichten", Unterstützung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 15. März 1988

Seit Oktober 1986 gewährt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen der Landsmannschaft Schlesien für die Herausgabe ihres Monatsblatts „Schlesische Nachrichten" einen Bundeszuschuß aus den zur Förderung der deutschlandpolitischen Presse- und Informationsarbeit der Flüchtlinge und Vertriebenen bestimmten Mitteln. Dieser Zuschuß deckt ca. 50 v. H. der entstehenden Kosten und ist zumindest für die noch laufende Startphase dieser neuen Zeitschrift in diesem Umfang angemessen.

41. Abgeordneter **Sielaff** (SPD)

Wie beurteilt in diesem Zusammenhang die Bundesregierung die Tatsache, daß dem Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher (ZMO), einem Verband, dessen Arbeit ausdrücklich auf der Grundlage der abgeschlossenen Ostverträge steht, Mittel entzogen worden sind mit der Begründung, daß die „ZMO-Notizen" dieses Verbandes zu viele friedenspolitische Themen bearbeiten und zu wenig deutsch-deutsche Probleme aufgriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 15. März 1988

Auch die „ZMO-Notizen" wurden 1987 mit einem Bundeszuschuß gefördert. Er deckte rund 70 v. H. der Gesamtkosten für diese Zeitschrift ab. Die Bemessung erfolgte insbesondere unter dem Aspekt, daß die frühere Förderung den Gesamtaufwand in weit höherem Umfang abdeckte, als es dem Anteil deutschlandpolitischer Informationen, in den „ZMO-Notizen" entsprach. Allein dieser Anteil kann aus Mitteln des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen gefördert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

42. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, warum der Erfahrungsbericht der Bundesanstalt für Arbeit über die Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ausweist, daß Existenzgründungen, die unter dem Stichwort „alternative Betriebe" zusammengefaßt werden können, bei der Förderung nach § 55 a AFG praktisch keine Rolle spielen, und was ist nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um diesen Zustand zu ändern, falls es nicht die Absicht der Bundesregierung war, alternative Betriebe von der genannten Förderung auszugrenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Mit dem ersten Erfahrungsbericht über das Überbrückungsgeld an Arbeitslose, die eine selbständige Existenz gründen, sind in erster Linie zählbare Tatbestände ermittelt worden. Erfahrungen darüber, warum „alternative Betriebe" keine Rolle spielten bzw. Motive über Existenzgründungen wurden im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht nicht erhoben.

Aus einer gezielten Umfrage der Bundesanstalt für Arbeit bei einigen Arbeitsämtern wird deutlich, daß bei einzelnen Interessenten die Voraussetzung des vorherigen Leistungsbezugs nicht vorlag oder andere Förderungsinstrumente, wie z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die geeignetere Beschäftigungshilfe waren.

Ein Anlaß zur Änderung des § 55 a Arbeitsförderungsgesetz ist daraus nicht abzuleiten. Für Gründer eines „alternativen Betriebs" gelten die gleichen Voraussetzungen wie für jeden anderen.

Im Rahmen der 8. Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes, die zum 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, wurde das im Jahr 1986 neu geschaffene Förderinstrument des § 55 a auf Grund der damit gewonnenen Erfahrungen verbessert und erneut in der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Die Bundesanstalt für Arbeit informiert in zahlreichen Veröffentlichungen über das Förderangebot des § 55 a Arbeitsförderungsgesetz.

43. Abgeordneter **Kohn** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß arbeitsintensive Betriebe, wie z. B. im Handwerk, durch Personalzusatzkosten erheblich stärker belastet werden als andere Betriebe, insbesondere Großunternehmen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Bestimmung der Ursachen von Personalzusatzkosten (tariflich – gesetzlich) Sachverhalte wie der Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, die Arbeitsbefreiung nach § 616 BGB oder die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz als gesetzlich veranlaßte Sozialaufwendungen zu sehen sind und infolgedessen das Verhältnis tariflicher zu gesetzlich verursachter Personalzusatzkosten 23 v. H. zu 77 v. H. beträgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 11. März 1988

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß arbeitsintensive Betriebe durch Personalkosten – und damit indirekt durch Personalnebenkosten – stärker belastet werden als andere (kapitalintensive) Betriebe. Das liegt daran, daß die Kosten für den Produktionsfaktor Arbeit in arbeitsintensiven Betrieben höher sind als die der anderen Produktionsfaktoren. Quantitative Aussagen hierzu, z. B. im Vergleich von Handwerksbetrieben und Großunternehmen, sind anhand der amtlichen Statistik nicht möglich.

Was die Belastung der Betriebe durch Personalnebenkosten je Arbeitnehmer bezogen auf das Entgelt für geleistete Arbeit der Arbeitnehmer betrifft, so weist die amtliche Statistik aus, daß diese für kleinere Betriebe durchweg geringer sind als für Großunternehmen. So betrug im Jahre 1984 der Anteil der Personalnebenkosten in Betrieben des Produzierenden Gewerbes (Baugewerbe) mit

- 10 bis 49 Arbeitnehmern rund 64,8 v. H. (68,3 v. H.)
- über 1 000 Arbeitnehmern rund 90,6 v. H. (91,3 v. H.)

des Entgelts für geleistete Arbeit.

Der Unterschied resultiert aus tariflichen und freiwilligen Personalnebenkosten, da der Anteil der gesetzlichen Personalnebenkosten in beiden Betriebsgrößenklassen in etwa gleich ist.

Die Vergütungen für Arbeitsbefreiungen nach § 616 Abs. 1 BGB werden von der amtlichen Statistik bereits unter der Bezeichnung „Vergütung sonstiger Ausfallzeiten" als Teil der gesetzlichen Personalnebenkosten nachgewiesen, obwohl sie ihrer Rechtsnatur nach zumeist als Bestandteil der tariflichen, vertraglichen und freiwilligen Personalnebenkosten anzusehen sind.

Nach dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) in der Fassung vom 29. Oktober 1974 hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erholungsurlaub von mindestens 18 Werktagen im Kalenderjahr. Der Gesetzgeber hat seitdem nichts daran geändert, doch haben die Tarifvertragsparteien Verlängerungen des Urlaubsanspruchs vereinbart, und zwar so, daß der Endurlaub für Arbeiter und Angestellte im Durchschnitt aller Tarifbereiche von nahezu 29 Werktagen (1974) auf heute über 35 Werktage verlängert wurde.

Das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer schreibt nicht vor, daß die Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen aufzubringen haben, sondern sagt nur, in welchen Fällen diese von den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen staatlich gefördert werden. Auch hier ist es so, daß die Tarifvertragsparteien im Laufe der Zeit Vereinbarungen zugunsten der Arbeitnehmer getroffen haben, und zwar so, daß heute über 95 v. H. der Arbeitnehmer durchschnittlich rund 500 DM im Jahr an vermögenswirksamen Leistungen erhalten.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die beiden letztgenannten Kostenarten wegen deren überwiegend tariflicher Ausgestaltung nicht den gesetzlichen Personalnebenkosten zugerechnet werden sollten.

Das Verhältnis von tariflich und freiwillig verursachten Personalnebenkosten zu gesetzlich verursachten Personalnebenkosten je Arbeitnehmer betrug im Produzierenden Gewerbe für das Jahr 1984 56,3 v. H. zu 43,7 v. H.

44. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Worin liegt die Begründung, daß heute noch Betriebe, die mit bergmännischer Gewinnung von Mineralien überhaupt nichts oder nichts mehr zu tun haben, Beiträge zur Bundesknappschaft zu entrichten haben?

45. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Um welche Zahl von Betrieben handelt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung und zu welcher Belastung der Betriebe führt dies, bezogen auf den Umsatz oder auf den einzelnen Mitarbeiter?

46. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Welche rechtlichen Wege zu einer Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung gibt es, und wie würde sich eine Abschaffung der Beitragspflicht zur Knappschaft auf derzeitige Arbeitnehmer und auf die Finanzsituation der Knappschaft auswirken?

47. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Zuge der Strukturreform der Rentenversicherung einen Vorschlag zur Lösung dieser Problematik zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz (EG RKG) schieden nicht-knappschaftliche Betriebe am 31. Dezember 1923 aus der Knappschaftsversicherung aus. Auf Grund einer gemeinschaftlichen Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer dieser Betriebe konnte die knappschaftliche Versicherung jedoch fortgesetzt werden. Eine derartige Erklärung ist seinerzeit für eine Reihe von Betrieben abgegeben worden. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26. September 1969 (SozR Artikel 17 EG RKG Nr. 1) ist die den knappschaftlichen Versicherungsschutz begründende Vereinbarung grundsätzlich auf Dauer bindend.

Am 31. Dezember 1987 gehörten auf Grund der Regelung des Artikels 17 EG RKG noch 20 Betriebe der Knappschaftsversicherung an; in ihnen waren zu diesem Zeitpunkt 12 896 Arbeitnehmer beschäftigt. Welche finanzielle Mehrbelastung diese Betriebe infolge ihrer Zugehörigkeit zur Knappschaftsversicherung haben, läßt sich nicht genau beziffern. Die Arbeitgeber haben z. Z. an die knappschaftliche Rentenversicherung einen um 5,75 Prozentpunkte (Differenz von 24,45 v. H. zu 18,7 v. H.) höheren Beitrag zu entrichten, als wenn die Arbeitnehmer in der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung versichert wären. Dies führt z. Z. zu einer Beitragsmehrbelastung aller Betriebe von rund 28 Millionen DM jährlich. Man kann aber wohl nicht davon ausgehen, daß alle diese Betriebe für ihre Arbeitnehmer – ohne den knappschaftlichen Versicherungsschutz – keine betriebliche Zusatzversorgung übernommen hätten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf Grund ihrer Bifunktionalität (Regelsicherung und Zusatzversorgung) inbegriffen ist. Die Aufwendungen, die für eine solche betriebliche Altersversorgung entstanden wären, müßten daher gegengerechnet werden.

Artikel 17 EG RKG könnte zwar durch Gesetz aufgehoben werden. Allerdings dürfte mit Rücksicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu prüfen sein, ob die in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmer bis zu ihrem Ausscheiden aus diesem Betrieb personenbezogen weiterhin knappschaftlich zu versichern wären, so wie es der Gesetzgeber des Reichsknappschaftsgesetzes für die Arbeitnehmer in den aus der Knappschaftsversicherung ausscheidenden Betrieben, für die eine gemeinschaftliche Erklärung nicht abgegeben wurde, in Artikel 18 EG RKG geregelt hat. Abgesehen davon dürfte bei Aufhebung des Artikels 17 EG RKG zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Wirkungen von der

seinerzeit abgegebenen gemeinschaftlichen Erklärung, die nach heutigem Verständnis einer Betriebsvereinbarung gleichgeachtet werden könnte, ausgehen. Keinesfalls könnte davon ausgegangen werden, daß bei einer Änderung des geltenden Rechts die betroffenen Betriebe einen Minderaufwand in Höhe von 28 Millionen DM hätten.

Die Beendigung der Knappschaftsversicherung hätte bei den Arbeitnehmern in Artikel 17 EG RKG-Betrieben keine Änderung ihres Arbeitseinkommens zur Folge, da der Beitragsanteil aller Arbeitnehmer in der gesamten Rentenversicherung gleich hoch ist (9,35 v. H.). Infolge des um ein Drittel höheren Steigerungssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung würden sich jedoch ihre Rentenanwartschaften für künftige Beschäftigungszeiten in diesen Betrieben entsprechend verringern. Von seiten der Arbeitnehmer wurde daher eine Gesetzesänderung bisher abgelehnt.

Die Bundesknappschaft hätte bei Ausscheiden aller Arbeitnehmer aus der Knappschaftsversicherung mit Aufhebung des Artikels 17 EG RKG einen Beitragsausfall von rund 120 Millionen DM (Wert 1988). Er ginge auf Grund der Defizithaftung des Bundes gegenüber der knappschaftlichen Rentenversicherung voll zu Lasten des Bundes. Zudem hätte die Bundesknappschaft die Rentenaufwendungen für Rentenanwartschaften der Versicherten bis zur Beendigung des knappschaftlichen Versicherungsschutzes weiterhin zu tragen.

Die Bundesregierung wird die Problematik im Rahmen der Strukturreform zur Rentenversicherung nochmals prüfen. Die Reform wird derzeit von einer von den Koalitionsparteien hierfür gebildeten Arbeitsgruppe vorbereitet.

48. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Auf welchen Betrag beläuft sich die jährliche Förderung von Arbeitnehmern ohne Kinder und mit drei Kindern, die unter voller Ausschöpfung des jeweils geltenden zulagebegünstigten Höchstbetrages vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in seiner heute geltenden Fassung bzw. in der im Referentenentwurf eines „Steuerreformgesetzes 1990" vorgesehenen Fassung in Bausparbeiträgen anlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Nach dem geltenden Fünften Vermögensbildungsgesetz wird für die zum Bausparen verwendeten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM jährlich nicht übersteigen, Arbeitnehmer-Sparzulage von 23 v. H. oder – bei mehr als zwei Kindern – von 33 v. H. gezahlt.

Die Sparzulage für die als Bausparbeiträge angelegten vermögenswirksamen Leistungen beträgt deshalb im Höchstfall 143,60 DM oder 206 DM.

Nach dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, der die Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz nur noch für die Anlage in Vermögensbeteiligungen und als Bausparbeiträge (sowie in dem Bausparen ähnlichen Anlageformen) vorsieht, sollen ab 1990

- für die als Bausparbeiträge (oder ähnlich) angelegten vermögenswirksamen Leistungen der zulagebegünstigte Höchstbetrag auf 936 DM jährlich erhöht, jedoch die Sparzulage auf 10 v. H. gesenkt werden und
- für alle vermögenswirksamen Leistungen die kinderbedingte Erhöhung der Sparzulagen wegfallen.

Nach dem geänderten Fünften Vermögensbildungsgesetz wird deshalb die Sparzulage für die zum Bausparen verwendeten vermögenswirksamen Leistungen im Höchstfall 93,60 DM betragen.

Durch die Herabsetzung der Sparzulage für diese vermögenswirksamen Leistungen bleibt die bevorzugte Förderung der Anlage in Vermögensbeteiligungen entsprechend dem vorrangigen Ziel des Gesetzes auch nach Einführung des einheitlichen zulagebegünstigten Höchstbetrags erhalten. Dieser dient der Verwaltungsvereinfachung und bietet zugleich Anreiz, höhere vermögenswirksame Leistungen zum Bausparen zu verwenden.

Der Wegfall der kinderbedingten Erhöhung der Sparzulagen dient gleichfalls der Vereinfachung und erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die kinderbedingte Einkommensbelastung durch die neuen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge nach dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 und dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 sowie durch die im Entwurf eines Steuerreformsgesetzes 1990 vorgesehene weitere Erhöhung der Kinderfreibeträge berücksichtigt wird.

49. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die seit dem 1. Januar 1988 auch für Schulen geltende Gefahrstoffverordnung vom 1. Oktober 1986 bis heute zahlreichen Chemie- und Biologielehrern/innen nicht bekannt ist, so daß diese nach wie vor z. T. gemäß Anleitung in heute gängigen Lehrbüchern, Unterrichtsversuche mit hochgefährlichen z. T. krebserzeugenden Stoffen (u. a. Phenol, Benzol, Methanol, Brom etc.) durchführen lassen, wobei diese Stoffe in, gemessen an den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, oft völlig unzureichend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden, und in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, auf die zuständigen Länderministerien einzuwirken, um eine zügige und umfassende Umsetzung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung auch in Schulen und Hochschulen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Die Kultusministerkonferenz hat am 30. Dezember 1985 eine „Empfehlung für Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht" beschlossen, die auch wesentliche Vorschriften der Arbeitsstoffverordnung (als Vorgänger der Gefahrstoffverordnung) berücksichtigt hat. Nach Inkrafttreten der Gefahrstoffverordnung hat der Ausschuß für Gefahrstoffe einen Arbeitskreis „Schulen und Hochschulen" eingerichtet, der sich intensiv mit Vorschlägen für eine sachgerechte Anwendung der Gefahrstoffverordnung im Schul- und Hochschulbereich befaßt. Unter Vorsitz eines Vertreters der Kultusministerkonferenz wurde eine Entwurf für eine Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) „Schule" erarbeitet, die voraussichtlich Mitte dieses Jahres vom Ausschuß für Gefahrstoffe verabschiedet werden kann. Bei der Erarbeitung der TRGS „Schule" wurden insbesondere die von Landeseinrichtungen erstellten Handlungsanleitungen für den Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich berücksichtigt, so z. B. des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht Baden-Württemberg.

Ebenso ist eine Technische Regel für den Bereich „Hochschule" in Vorbereitung. Zur Unterrichtung der Studenten und des Lehrpersonals ist unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

kürzlich eine umfangreiche Schrift „Sicheres Arbeiten im chemischen Laboratorium" erstellt worden, die zu Beginn dieses Jahres vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) allen betroffenen Fachbereichen der Hochschulen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bundesregierung geht angesichts dieser Aktivitäten davon aus, daß die Betroffenen im Schul- und Hochschulbereich ausreichend über die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterrichtet sind und diese auch sachgerechte Anwendung findet. Im übrigen sind die Länder für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung zuständig.

50. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Beabsichtigt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Tarifabschlüsse des Einzelhandels in Hamburg als allgemeinverbindlich zu erklären?

51. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Beabsichtigt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, im Zusammenhang mit dem Ladenschlußgesetz eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes vorzuschlagen?

52. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Bleibt es bei den Plänen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, daß grundsätzlich der Donnerstag als Dienstleistungsabend eingeführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 11. März 1988

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist in dem Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über die Lage der täglichen Arbeitszeit im Verkauf für den Hamburger Einzelhandel vom 26. Februar 1988, das er selbst durchführen wird, an die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung gebunden. Danach sind in dem Verfahren bestimmte Formalitäten, insbesondere Fristen, zu beachten. Ferner hat eine öffentliche Anhörung vor dem Tarifausschuß stattzufinden, der paritätisch mit drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Sie werden verstehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Votum des Tarifausschusses nicht vorgreifen kann und will.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt nicht, im Zusammenhang mit der Einführung eines Dienstleistungsabends eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes vorzusehen.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom März 1987 beabsichtigt die Bundesregierung, bei Beibehaltung der Gesamtöffnungszeiten im Ladenschluß einen Dienstleistungsabend zu schaffen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist der Auffassung, daß sich nach den bisherigen Gewohnheiten der Bürger der Donnerstag für den Dienstleistungsabend am besten eignen dürfte. Dies bedarf jedoch noch der Abstimmung auf Ressortebene.

53. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesanstalt für Angestellte bei Antragstellung auf eine Haushaltshilfe während einer Rehabilitationsmaßnahme offenbar vier Monate bis zu einer ersten Reaktion und sieben Monate bis zur end-

gültigen Ablehnung (mit Hinweis auf einen anderen Leistungsträger!) benötigt, und was gedenkt sie zu tun, um solche Bearbeitungszeiten zu verkürzen und allgemein zu erreichen, daß entsprechend § 16 Nr. 2 und 3 SGB Allg. Teil zugunsten der Antragsteller besser mit anderen Leistungsträgern zusammengearbeitet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß sich die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung einer Haushaltshilfe für die Dauer einer Rehabilitationsmaßnahme bis zu sieben Monaten hinzieht. Eine so lange Bearbeitungsdauer würde mit dem Ziel der Rehabilitation, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten möglichst umgehend wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, nicht in Einklang stehen. Daher möchte ich annehmen, daß es sich bei dem mitgeteilten Fall um einen bedauerlichen Ausnahmefall handelt.

Ich würde diesen Fall gern überprüfen lassen, wenn Sie mir dazu die erforderlichen Angaben, insbesondere genaue Adresse und Versicherungsnummer des Versicherten, mitteilen.

Über den Einzelfall hinaus werde ich den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bitten, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen zweifelhafter Zuständigkeit, in denen letztlich der Antrag zuständigkeitshalber abgelehnt wird, die Bearbeitungszeit so kurz wie möglich gehalten wird.

54. Abgeordneter **Kohn** (FDP)

Welche Auswirkungen werden die bekanntgewordenen Absichten der Bundesregierung zur Reform des Gesundheitswesens auf die Personalzusatzkosten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 15. März 1988

Das Gesundheitsreformgesetz soll, wenn die Neuregelungen voll wirksam geworden sind, zu einer Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung um knapp einen Prozentpunkt führen. Da die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen sind, werden die Arbeitgeber bei den Personalnebenkosten entsprechend entlastet.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

55. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Ist es aus der Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, daß erst bei Heimfahrten der Wehrpflichtigen mit Entfernungen von über 200 Kilometern der IC-Zuschlag der Deutschen Bundesbahn (ab 1. April 1988 immerhin 6 DM pro Fahrt) erstattet wird, während nach meiner Einschätzung zahlreiche Wehrpflichtige nur knapp unter 200 Kilometer-Distanzen beheimatet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 11. März 1988

Bei Einführung der kostenlosen Eisenbahnfahrten zwischen Stand- und Wohnort im Jahre 1979 war es nicht notwendig, den Grundwehrdienstleistenden auch die unentgeltliche Benutzung des IC-Zuges auf Strecken unter 200 Kilometern einzuräumen. In diesem Entfernungsbereich verkehrten ausreichend zuschlagfreie Züge. Nur für den Zuschlag hätten damals mehr als 1 Million DM/Jahr aus dem Verteidigungshaushalt aufgewendet werden müssen.

Da die Deutsche Bundesbahn (DB) in den letzten Jahren das IC-Zug-Angebot erheblich verbessert hat, zum Teil durch Umwandlung von D-Zug-Strecken, wird gegenwärtig geprüft, ob den Grundwehrdienstleistenden die Zahlung des Zuschlages bei Entfernungen unter 200 Kilometern erlassen werden kann. Bisher scheiterte die Verwirklichung dieser Absicht an den entstehenden Mehrkosten, um die die an die DB für die Freifahrten zu entrichtende Pauschale von 193 Millionen DM/Jahr erhöht werden müßte.

56. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Läßt sich die Entfernung von 200 Kilometern zwischen Verwendungsort eines Wehrpflichtigen und seinem Heimatort noch als „Heimatnähe" definieren, oder stimmt die Bundesregierung mir zu, daß eine deutliche Verringerung der Kilometeranzahl bei der Bestimmung der „Heimatnähe" vorgenommen werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 11. März 1988

Am Ziel der Bundesregierung, die Grundwehrdienstleistenden so heimatnah wie möglich einzuberufen, wird festgehalten. Eine allgemein gültige Definition des Begriffs „Heimatnähe" gibt es dabei nicht. Ob ein Grundwehrdienstleistender als heimatnah einberufen gilt, hängt von den bestehenden örtlichen Verkehrsverhältnissen und der Lage des Standorts zum Wohnort ab.

57. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Treffen Informationen zu, nach denen der Werkstoff Asbest nach wie vor in Bremsbelägen einiger Bundeswehrfahrzeuge, z. B. Motorrädern, enthalten ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rühl vom 15. März 1988

Erst für Fahrzeuge, die ab 1. Juli 1988 neu zugelassen werden, sind nach der „Allgemeinen Betriebserlaubnis" asbestfreie Bremsbeläge vorgeschrieben.

Gegenwärtig werden beim Krad geländegängig noch asbestarme Beläge genutzt.

Im Zuge der ab 1988 beginnenden Modifizierung und Neubeschaffung dieser Kräder werden ausschließlich asbestfreie Beläge eingeführt. Das Krad schwer ist bereits mit asbestfreien Bremsbelägen ausgestattet.

Die Umrüstung der Lastkraftwagen wird durchgeführt, wenn asbestfreie Beläge durch das Bundeswehrbeschaffungsamt freigegeben werden.

Insgesamt darf die Bundeswehr auf dem Sektor der Einführung und Nutzung asbestfreier Bremsbeläge als vorbildlich bezeichnet werden.

58. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchem Verfahren die US-Streitkräfte den Festtreibstoff ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Pershing II-Raketen vernichten, d. h. abbrennen werden, und wo dies geschehen wird?

59. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung dagegen unternommen, daß die Vernichtung des Treibstoffs der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Pershing II-Raketen durch giftige Gase zu schweren Schäden für die Menschen und die Umwelt führen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. März 1988

Die Vernichtung der auf deutschem Territorium stationierten Pershing II-Raketen erfolgt nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern ausschließlich in den USA in sogenannten Eliminierungseinrichtungen, die aber noch nicht endgültig bestimmt sind. Von daher sehe ich für die Bundesregierung in diesem Zusammenhang keinen Handlungsbedarf für Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes in unserem Land.

Das zum INF-Vertrag gehörende Eliminierungsprotokoll legt detailliert fest, in welcher Form die einzelnen Bestandteile der Flugkörpersysteme zu zerstören sind. Für die mit Festtreibstoff gefüllten Antriebsstufen der Pershing II-Raketen ist eine Vernichtung durch Sprengen oder Verbrennen vorgesehen.

Die im Falle einer Sprengung noch vorhandenen Festtreibstoffreste sind ausschließlich zu verbrennen. Das im Falle des Verbrennens der Antriebsstufen verbleibende Raketenmotor-Gehäuse ist anschließend plattzuwalzen oder zu sprengen.

Die chemische Zusammensetzung des Festtreibstoffes der Pershing II-Raketen unterliegt der Geheimhaltung.

60. Abgeordneter **Jungmann** (SPD)

Ist die Bundesregierung von der amerikanischen Regierung darüber informiert worden, wie viele Raketensysteme LANCE und Raketen für diesen Typ auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland gelagert oder stationiert werden?

61. Abgeordneter **Jungmann** (SPD)

Falls nein, ist die Bundesregierung gewillt, bei der amerikanischen Regierung darauf zu dringen, über alle Waffen, die die amerikanischen Streitkräfte auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland stationieren oder lagern, informiert zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 10. März 1988

Die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Raketensysteme LANCE und der Bestand an nuklearen Gefechtsköpfen sind der Bundesregierung bekannt. (Ein Raketensystem LANCE besteht jeweils aus Werfer, Rakete und Gefechtskopf.)

Das Waffensystem LANCE ist nachladefähig. Es wird von mehreren Bündnisstaaten (Großbritannien, Niederlande, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien) allein für den nuklearen Einsatz, bei den US-Truppen auch mit konventioneller Munition bereitgehalten.

Die Flugkörperbestände umfassen – wie aus der Debatte um das INF-MOU bekannt – den Gesamtbedarf über die Dauer der Verwendungszeit des Systems, dabei neben dem Bestand für Einsatzzwecke auch Instandsetzungs- und Umlaufreserven sowie Übungsflugkörper z. B. für jährliche Ausbildungsschießen. Die Bestände an Flugkörpern sind daher deutlich höher als die Zahl der Systeme.

Gefechtskopf- und Raketenzahlen werden im Bündnis aus Geheimhaltungsgründen nicht bekanntgegeben.

62. Abgeordneter **Jungmann** (SPD)

Handelt es sich bei dem im Streitkräftevergleich 1987 auf der Seite 35 aufgeführten Zahl der WP-SNF-Raketen um Systeme, denen noch eine größere Anzahl von Flugkörpern zuzurechnen ist, und um wie viele handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 10. März 1988

Im Streitkräftevergleich 1987 werden die Nuklearpotentiale von NATO und Warschauer Pakt durchgängig auf der Basis „ständig einsatzbereit gehaltener Waffensysteme" gegenübergestellt. Dies trifft auch für die Darstellung auf Seite 35 (Bild 17) zu. Die Gründe warum dies, wie vielfach gewünscht, nicht nach verfügbaren Flugkörpern geschieht, wird dort u. a. im Abschnitt „Anmerkung zum Vergleich nuklearer Streitkräfte" (Seite 29) eingehend erläutert.

Die meisten Mittel- und Kurzstreckenflugköpersysteme sind nachladbar. Allerdings liegen keine ausreichend zuverlässigen Informationen über die genaue Größenordnung der verfügbaren Nachladebestände des Warschauer Paktes vor, die erst einen derartigen Vergleich erlauben würden. Dies gilt insbesondere für die Systeme FROG, SS 21 und SCUD. Andererseits gibt es gesicherte Erkenntnisse, die darauf schließen lassen, daß für die genannten Systeme umfgangreiche Nachladebestände vorhanden sind.

63. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Ist der Bundesregierung die in der „International Herald Tribune" vom 7. Dezember 1987 auf Seite 7 erschienene Anzeige des mit der Europäischen Arbeiterpartei bzw. dem US-Politiker Lyndon La Roche verbundenen Schiller-Instituts in Hannover bekannt, deren Verfasser sich massiv gegen die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR vereinbarte Abrüstung im Mittelstreckenbereich bekannt, und wie bewertet es die Bundesregierung, daß diese Anzeige von Soldaten und Beamten unter Nennung ihres Dienstgrades bzw. ihrer Amtsbezeichnung unterzeichnet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. März 1988

Die dienstrechtliche Bewertung der in der Einzelfrage 63 angesprochenen Anzeige hat folgendes ergeben:

Die Zusammenstellung der Unterschriften in der Anzeige läßt nicht eindeutig erkennen, ob sich auch Unterzeichner im Beamtenstatus beteiligt haben. Sollten sich unter den Unterzeichnern auch Beamte befinden, beschränkt sich die dienstrechtliche Bewertung nur auf Beamte meines Ressorts.

Soldaten und Beamte können sich grundsätzlich wie jeder andere Staatsbürger politisch betätigen. Sie dürfen ihre politische Meinung frei äußern. Ihre staatsbürgerlichen Rechte, hier die Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 GG, sind allerdings durch die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten im Rahmen der Erfordernisse ihres Dienstes eingeschränkt (Artikel 5 Abs. 2 GG, § 6 Satz 2 SG; § 52 BBG). Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Soldaten/Beamten in dienstlicher Funktion oder privat an die Öffentlichkeit treten. Außerhalb des Dienstes steht den Soldaten, auch den Vorgesetzten, ebenso wie den Beamten das Recht zu, sich in Rede und Schrift kritisch mit politischen, auch verteidigungspolitischen Fragen auseinanderzusetzen. Dabei ist es ihnen unbenommen, auch eine von der regierungsamtlichen oder von der offiziellen Regierungspolitik abweichende Auffassung zu vertreten.

Insoweit hat sich unter anderem der Leserbrief an die Presse zu einer besonderen Form der Meinungsäußerung entwickelt, der sich jedermann bedienen kann, um seine Meinung der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Er ist durch Artikel 5 Abs. 1 GG grundrechtlich legitimiert und ein anerkannter Faktor der öffentlichen Meinungsbildung geworden. Dasselbe muß heute für Anzeigen von engagierten Bürgern mit politischem Inhalt gelten. Dabei ist zwar für die Öffentlichkeit nicht stets und, wie hier bei der Anzeige im „International Herald Tribune", nicht ohne weiteres ersichtlich, ob es sich tatsächlich um eine Spontanaktion unabhängiger Bürger oder Berufsgruppen handelt, oder ob eine politische Organisation hinter der Aktion steht, ohne daß dies aus der Anzeige erkennbar ist. Mag hierin im Einzelfall auch eine für die politische Wertung bedeutsame Täuschung des unbefangenen Lesers liegen, muß die rechtliche Würdigung bei der Beurteilung des Verhaltens der Beteiligten darauf abstellen, daß jedem von ihnen die Verantwortlichkeit für die Anzeige selbst und im vollen Umfang zuzurechnen ist.

Aber auch im Rahmen der insoweit zulässigen außerdienstlichen politischen Betätigung haben Soldaten und Beamte ihre gesetzliche Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung bei ihren Meinungsäußerungen zu beachten. Der Beamte hat nach § 53 BBG diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. In ähnlicher Weise haben Offiziere und Unteroffiziere nach § 10 Abs. 6 SG bei ihren Meinungsäußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten. Sinn dieser Vorschriften ist es jedoch nicht, bestimmte Meinungen wegen ihres Inhalts zu verbieten. Sie sind notwendig, um das in die Person des militärischen Vorgesetzten/Beamten gesetzte Vertrauen an einer gerechten und unparteiischen Dienst- bzw. Amtsführung zu erhalten. Diese dem Schutz der Autorität dienenden Pflichten lassen daher das Recht des Offiziers und des Unteroffiziers sowie des Beamten unberührt, seine Meinung frei zu äußern. Er muß sie aber besonnen, tolerant und sachlich vertreten.

Der von den Soldaten und Beamten unterzeichnete Aufruf ist nicht deshalb als pflichtwidriges Verhalten zu bewerten, weil er einseitig und massiv zu einer politisch emotional aufgeladenen Frage Stellung nimmt. Einmal gehört es zum Wesen politischer Erklärungen, einseitig zu sein; zum anderen kommt dem Recht der Meinungsäußerungsfreiheit gerade bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage wie die Abschaffung der Mittelstreckenraketen des Typs Pershing II und Ia gesteigerte Bedeutung zu. Zudem kann die Anzeige nicht als unsachlich eingestuft werden. „Sachlich" bedeutet nicht „ausgewogen" im Sinne

der Argumentation einer fachlichen Expertise, sondern ist eine Wertung, die sich auf die Formulierung einer Anzeige im politischen Meinungskampf bezieht. Dieser Bezug läßt die Anzeige zwar politisch einseitig, nicht aber unsachlich im Sinne von polemisch oder diffamierend erscheinen.

Bei der Auslegung des Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebotes ist weiter zu berücksichtigen, daß das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit wegen seiner wertsetzenden Bedeutung die sie einschränkenden Vorschriften ihrerseits selbst wieder begrenzt, so daß der besondere Wertgehalt des Grundrechts gewahrt bleibt, der – im Zweifel – zu der Vermutung für die Freiheit der Rede und vergleichbarer Meinungsäußerungen, insbesondere im öffentlichen Leben führt. Daraus folgt, daß es keine entscheidende Rolle spielt, ob die in der Anzeige geäußerten Auffassungen richtig oder falsch sind. Eine Meinung ist erst dann nicht mehr grundgesetzlich geschützt, wenn und soweit es sich um diffamierende oder ehrverletzende Äußerungen handelt, oder wenn die Äußerungen den Soldaten oder den Beamten in einem solchen Maß als fanatisch, einseitig oder unduldsam erscheinen lassen, daß ihm als militärischer Vorgesetzter oder als Beamter eine sachliche, gerechte und unparteiische Dienstverrichtung oder Amtsführung nicht mehr zuzutrauen ist. So kann jedoch die Zeitungsanzeige nicht bewertet werden.

Schließlich kann der Aufruf auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „Mißbrauchs des Amtsbonus" als dienstpflichtwidrig eingestuft werden. Da die Zeitungsanzeige ein verteidigungspolitisches Thema zum Gegenstand hat, sind davon nur die Soldaten unter den Unterzeichnern betroffen. Ein solcher Mißbrauch durch Nennung der Soldateneigenschaft oder des Dienstgrades ist nur anzunehmen, wenn entweder die Äußerung selbst unzulässig ist oder wenn der Amtsbonus bewußt dazu ausgenutzt wird, die vermeintliche Qualität einer bestimmten politischen Auffassung so zu unterstreichen, daß der Eindruck erweckt wird, sie sei Ausdruck höherer – militärpolitischer – Weisheit. Dafür fehlt es jedoch bereits an der erforderlichen ausdrücklichen Bezugnahme auf die berufliche Tätigkeit. Weder in der Überschrift noch im Anzeigentext wird mit einem Hinweis auf das beruflich erworbene Wissen der Soldaten versucht, dem Aufruf gesteigertes Gewicht zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien zur Zurückhaltungs- und Mäßigungspflicht bei politischer Betätigung liegen keine Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der an dem Aufruf beteiligten deutschen Soldaten und Beamten vor.

Dieses Ergebnis berücksichtigt, daß es sich bei den beteiligten deutschen Soldaten ausschließlich um ausgeschiedene Offiziere und Unteroffiziere handelt. Zwar unterliegen auch sie gemäß § 17 Abs. 3 SG der nachwirkenden Pflicht zur politischen Mäßigung; nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG gilt aber nur ein unwürdiges Verhalten, das nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, das für eine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich ist, als Dienstvergehen. Diese zusätzliche gesetzliche Anforderung – die Disqualifizierung für eine Wiederverwendung als Vorgesetzter – schließt ein disziplinar relevantes Fehlverhalten in einem Fall wie hier aus.

Da die Soldaten und Beamten mit ihrer Beteiligung nicht gegen ihre Dienstpflichten verstoßen haben, ist auch nicht zu beanstanden, daß in der Anzeige ihr Dienstgrad oder ihre Amtsbezeichnung angegeben ist. Dem Beamten ist das Führen der Amtsbezeichnung in und außer Dienst durch § 81 Abs. 2 BBG gestattet. Der in den Ruhestand versetzte oder entlassene Berufssoldat darf seinen Dienstgrad gemäß § 44 Abs. 7, § 49 Abs. 5 SG mit dem Zusatz „außer Dienst" weiterführen; dem Angehörigen der Reserve ist dies nach § 6 SLV mit dem Zusatz „der Reserve" erlaubt.

64. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung gegen die im Dienst der Bundesrepublik Deutschland stehenden Unterzeichner zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. März 1988

Aus der Beantwortung der Frage zu 63 ergibt sich, daß disziplinare Ermittlungen gegen die ausgeschiedenen Soldaten und die Beamten nicht in Betracht kommen können.

65. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, innerhalb der großen Zahl von Bundesliegenschaften, insbesondere der Bundeswehr, im Stadtgebiet Koblenz einen Platz für zwei zur Zeit in Koblenz-Ehrenbreitstein untergebrachte Referate des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung zu finden, womit gleichzeitig die Möglichkeit für die dringende Fortführung der Arbeiten zur Hochwasserfreilegung und der Verlegung der Bundesstraße 42 in Koblenz-Ehrenbreitstein geschaffen würde?

66. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Wird die Bundesregierung es hinnehmen, daß durch eine weitere Belegung der Liegenschaft „Hofstraße 272" in Koblenz-Ehrenbreitstein die endgültige Hochwasserfreilegung und Verlegung der B 42 sowie die Fortführung von Sanierungsmaßnahmen bis nach 1993 verzögert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rühl vom 15. März 1988

Nach Verlegung der Außenstelle des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen (WIM) konnte das Gebäude Hofstraße 262 in Koblenz-Ehrenbreitstein der Stadt Koblenz zur weiteren Nutzung übergeben werden.

Hinsichtlich des Gebäudes Hofstraße 272 ist der Sachstand allerdings unverändert so, wie er Ihnen am 22. Juli 1987 mitgeteilt wurde. Es ist weiterhin davon auszugehen, daß diese Zwischenunterkunft erst nach Fertigstellung eines weiteren Dienstgebäudes in Koblenz-Rauental, etwa 1993, aufgegeben werden kann.

Unabhängig davon wird natürlich geprüft, ob sich nicht schon früher die Gelegenheit ergibt, die beiden Organisationsbereiche aus Koblenz-Ehrenbreitstein zu verlegen. Derzeit zeichnet sich eine solche Möglichkeit konkret aber noch nicht ab.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

67. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die bisherige schematische Anwendung der Bestimmungen aus dem Jugendwohlfahrts- und Sozialhilfegesetz der besonderen Situation der Partikuliere und ihrer Familien nicht gerecht wird und es wünschenswert erscheint, daß die Verwaltung deren spezielle Lage in Betracht zieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Die Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz dienen in erster Linie den Minderjährigen, deren Erziehungsanspruch durch die Eltern nicht erfüllt wird und die deshalb erzieherischer Hilfen durch die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter) bedürfen. Eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses ist dabei im allgemeinen nur dann und so lange angezeigt, als die elterliche Erziehungskraft nicht durch ambulante familienunterstützende Hilfen gestärkt werden und Eltern damit in die Lage versetzt werden können, ihr Kind (wieder) selbst zu erziehen.

Aufgabe des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist es hingegen nicht, wirtschaftliche Nachteile bestimmter Bevölkerungsgruppen auszugleichen, die dadurch entstehen, daß Eltern zur Sicherstellung der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder auf Internate und andere Einrichtungen zurückgreifen müssen. Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz kommen in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn für die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über die bloße wirtschaftliche Sicherstellung hinaus auch eine erzieherische Hilfestellung durch die öffentliche Jugendhilfe notwendig ist.

Nach Sinn und Zweck des Jugendwohlfahrtsgesetzes kann daher mit Leistungen nach diesem Gesetz der Situation der Partikuliere nur in begrenztem Umfang begegnet werden.

Wie die Träger der Sozialhilfe die hier angesprochenen Fragen im Einzelfall entscheiden, ist mir nicht bekannt. Das Bundessozialhilfegesetz wird – wie das Jugendwohlfahrtsgesetz – von den zuständigen Behörden in den Ländern in eigener Verantwortung durchgeführt. Soweit Leistungen der Sozialhilfe überhaupt in Betracht kommen, sind sie grundsätzlich nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu gewähren. Eine schematische Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) würde diesem tragenden Grundsatz der Sozialhilfe gemäß § 3 Abs. 1 BSHG nicht entsprechen.

68. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Hat die Bundesregierung die Namen von über 300 000 sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern, die während des Zweiten Weltkrieges im Bereich der heutigen Bundesrepublik Deutschland verstorben sind, einschließlich der Beerdigungsorte erfassen lassen, und verfügt sie über diese Angaben?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 14. März 1988

Die Bundesregierung hat die Namen von sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern, die während des Zweiten Weltkrieges im Bereich der Bundesrepublik Deutschland verstorben sind, und deren Beerdigungsorte nicht erfassen lassen und verfügt über keine entsprechenden Namenslisten.

Eine große Anzahl von Namen sowjetischer Kriegsgefangener hatte die Deutsche Dienststelle (Wehrmachtsauskunftsstelle) in Berlin gesammelt. Diese Unterlagen wurden von den amerikanischen Truppen in Thüringen beschlagnahmt und zum Teil einer sowjetischen Militärdelegation übergeben.

69. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Trifft die Behauptung des Arbeitskreises „Brücken des Friedens" zu, von den erfaßten Namen sei bisher nur ein kleiner Teil sowjetischen Stellen übergeben worden, und wenn ja, aus welchem Grunde wird die Herausgabe der übrigen Namen verweigert?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 14. März 1988

Die Behauptung des Arbeitskreises „Brücken des Friedens" dürfte sich auf Unterlagen des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge in Kassel beziehen. Dieser hat nach eigenen Angaben Listen über Gräber ausländischer Kriegsgefangener und ehemaliger Zwangsarbeiter angelegt und anläßlich eines Besuchs in der Sowjetunion bei Gesprächen mit dem Sowjetischen Roten Kreuz solche Listen mit Angaben über Gräber in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übergeben und beabsichtigt, die übrigen Listen den Vertretern des Sowjetischen Roten Kreuzes nach Fortgang der Verhandlungen zu überlassen. Die Bundesregierung ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.

70. Abgeordnete **Frau Hillerich** (DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß – wie in der Süddeutschen Zeitung vom 26. Februar 1988 berichtet wird – gleiches für das geplante neue Jugendaustauschprogramm für jährlich etwa 800 000 junge Europäer ebenfalls wegen der damit verbundenen Kosten gilt, und falls nicht, wie gedenkt die Bundesregierung dieses Programm zu befördern?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 14. März 1988

Der angesprochene Programmvorschlag ist bislang an der Finanzausstattung mit 30 Millionen ECU gescheitert.

Nachdem sich der Europäische Rat am 11. und 12. Februar 1988 auf Grundsätze über die Reform der Strukturpolitik und die Finanzierung der Gemeinschaft bis 1992 verständigen und der Haushalt 1988 im Haushaltsrat am 7. März 1988 verabschiedet werden konnte, steht zu hoffen, daß es nunmehr zu einer positiven Entscheidung des Rats zu diesem Programm kommen wird.

Aus außen- und jugendpolitischer Sicht mißt die Bundesregierung dem Jugendaustauschprogramm wesentliche Bedeutung zu. Der Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament am 20. Januar dieses Jahres hervorgehoben, daß das Projekt bei der Kooperation für ein „Europa der Bürger" im Mittelpunkt der Bemühungen stehe. Die Bundesregierung wird in Kürze erneut den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit dem Ziel einer Ratsentscheidung möglichst noch während der deutschen Präsidentschaft befassen.

71. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das australische Wildschwein, das in seinen Eigenschaften erhebliche Unterschiede zum europäischen Wildschwein aufweist, als solches kenntlich zu machen, und wie sollte nach Meinung der Bundesregierung die entsprechende lebensmittelrechtliche Bezeichnung lauten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. März 1988

Die Bundesregierung hat das Bundesgesundheitsamt beauftragt, durch Sachverständige prüfen zu lassen, inwieweit sich Fleisch von australischen Wildschweinen von dem der europäischen Wildschweine und Hausschweine unterscheidet. Die aus Wissenschaftlern und Experten der Lebensmittelüberwachung zusammengesetzte Arbeitsgruppe kam dabei zu dem Ergebnis, daß bei der sensorischen Prüfung auf Geschmack, Geruch und Konsistenz alle drei Fleischarten voneinander unterschieden werden können. Auch differiert die hellere Farbe des rohen Fleisches australischer Wildschweine zu der dunkleren Farbe des europäischen Wildschweinfleisches merklich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Bezeichnung „australisches Wildschweinfleisch" im Sinne einer Gattungsbezeichnung als ausreichende Verkehrsbezeichnung angesehen werden, wenn diese Bezeichnung auf allen Handelsstufen bis hin zu den Speisekarten in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ungekürzt enthalten ist. Dies entspricht der Auffassung der für die Überwachung zuständigen obersten Landesveterinärbehörden und ist von der Bundesregierung der australischen Regierung mitgeteilt worden. Die in der Vergangenheit im Handel entgegen der empfohlenen Kennzeichnung angetroffenen Abkürzungen oder Bezeichnungen, wie z. B. „austral. Wildschwein" oder „Wildschwein", sind dagegen nicht als ausreichende lebensmittelrechtliche Kennzeichnung anzusehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

72. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß etwa in den Niederlanden, deren Binnenschiffer auch auf deutschen Wasserstraßen fahren, die Unterbringung der Schifferkinder zu einem großen Teil aus dem Steueraufkommen finanziert wird, die Wettbewerbsnachteile der deutschen Partikuliere, und was gedenkt sie zu tun, um die Belastung der deutschen Binnenschiffahrt in diesem Bereich einzuschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Aus der im Vergleich zu den Niederlanden unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Schifferkinderheime in der Bundesrepublik Deutschland kann ein genereller Wettbewerbsnachteil für deutsche Partikuliere nicht gefolgert werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, daß im Rahmen der fortschreitenden EG-Steuerharmonisierung die gegenwärtig noch bestehenden Wettbewerbsunterschiede schrittweise abgebaut werden.

73. Abgeordneter **Dr. Hornhues** (CDU/CSU)

Wann sollen welche Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Sutthausen und Voxtrup an der A 30 durchgeführt werden, und welche Mittel sind dafür 1988 bzw. 1989 vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung wird für die A 30 im Bereich des Ortsteils Osnabrück—Voxtrup zur Zeit die lärmtechnische Untersuchung durchgeführt und bis etwa Mitte dieses Jahres abgeschlossen werden. Danach erfolgt die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen, so daß das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich Ende 1988/ Anfang 1989 eingeleitet werden kann.

Ein Baubeginn wird demnach – vorausgesetzt, das Planfeststellungsverfahren wird nicht durch erhebliche Einwendungen verzögert – voraussichtlich erst ab Ende 1989 möglich sein. Die erforderlichen Mittel werden zu gegebener Zeit bereitgestellt.

74. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Aus welchen Gründen können Wehrpflichtige auf ihren kostenlosen Wochenendheimfahrten mit der Deutschen Bundesbahn nur Züge, nicht aber Bahnbusse benutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Bahnbusse können zur Zeit von Wehrpflichtigen nicht kostenlos für Wochenendheimfahrten benutzt werden, weil es an einer entsprechenden Abgeltungsregelung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Deutschen Bundesbahn fehlt. Diesem unbefriedigenden Zustand soll durch Verhandlungen, die für April/Mai 1988 vorgesehen sind, abgeholfen werden.

75. Abgeordnete **Frau Brahmst-Rock** (DIE GRÜNEN)

Mit welchen Werbeagenturen arbeitet die Deutsche Bundesbahn zusammen, und wie waren die entsprechenden Umsätze im Jahr 1987?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Die Deutsche Bundesbahn arbeitet bei ihrer Werbung mit folgenden Agenturen zusammen:

1. Mac Cann-Erickson, Frankfurt/Main, Personenverkehrswerbung
2. Lintas, Frankfurt/Main, Güterverkehrswerbung.

Neben den Großagenturen werden eine Reihe kleinerer Agenturen sowie freie Gestalter beschäftigt.

Die Umsätze für die Werbung (Agentur-Vergütungen und Kosten für die Unterbringung der Werbung bei den Medien) betrugen 1987 35 Millionen DM.

76. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Wie soll die Überbrückung des Zugangebotes der Deutschen Bundesbahn auf der Strecke Frankfurt—Gießen gestaltet werden, angesichts der Tatsache, daß in Bad Nauheim mit dem nächsten Fahrplanwechsel die Zahl der D-Züge von 40 auf 12 reduziert und die Interregio-Linie 22 (Köln/Hagen-Lichterfelde) erst 1993/94 eingeführt werden soll, und ist für die Interregio-Linie 19 ein Halt in Bad Nauheim oder in Friedberg vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

In Vorbereitung der Einführung der Interregio-Linie 19 (Kassel—Frankfurt/Main—Konstanz) wird ab Sommerfahrplan 1988 ein Zwei-Stunden-D-Zug-Takt auf dieser Linie eingeführt. Dabei sind Gießen und Friedberg als Systemhalte vorgesehen.

In den Zwischentaktlagen werden Eilzüge von Frankfurt/Main nach Kassel und Gegenrichtung mit Anschlüssen an das IC-Netz verkehren. Diese Eilzüge werden in Friedberg, Bad Nauheim und Gießen halten.

Für Bad Nauheim bedeutet das konkret eine zweistündliche Anbindung mit Eilzügen an die Knoten Frankfurt/Main, Gießen und Kassel, verdichtet durch Regionalzüge in den Tagesspitzen.

Desweiteren werden Bad Nauheim und Friedberg mit D-Zügen der Relation Frankfurt/Main—Hagen bedient.

77. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Für welchen Zeitraum kann die Deutsche Bundesbahn den Erhalt des weitgehend als Ersatz für die wegfallenden D-Züge eingerichteten Eilzug-Regionalverkehrs zwischen Frankfurt und Gießen ohne weitere Einschränkung garantieren, und wie sieht das Konzept für diesen Eilzug-Regionalverkehr konkret aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Wie bereits in der Antwort zu Frage 76 aufgeführt, wird auf der Relation Frankfurt/Main—Kassel ab Sommerfahrplan 1988 ein zweistündliches Eilzugangebot in Zwischentaktlage zum Interregio eingeführt.

Grundsätzliche Aussagen zur weiteren Gestaltung des Nahverkehrs werden in der ÖPNV-Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Deutschen Bundesbahn enthalten sein, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll.

78. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie viele ausländische Kraftfahrer, die ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland haben, sind im Kraftfahr-Bundesamt Flensburg in welcher Höhe, unterschieden nach Personenkraftwagen, Zweirädern und Lastkraftwagen mit einem Punktekonto belastet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Pro Jahr werden ca. 2 000 bis 3 000 ausländische Kraftfahrer mit Wohnsitz im Ausland in das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt eingetragen. Ca. 700 solcher Kraftfahrer erreichen pro Jahr neun oder mehr Punkte, d. h. die erste Eingriffsschwelle nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem. Da das Verkehrszentralregister noch nicht voll automatisiert geführt wird, könnten weitere Einzelheiten, wie die Höhe des Punktestandes usw., nur durch eine manuelle Auswertung ermittelt werden, die einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordern würde.

79. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen ist in den vergangenen fünf Jahren in welcher Form eine Konsequenz aus einem zu hoch belasteten Punktekonto gezogen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Maßnahmen nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem konnten gegen ausländische Kraftfahrer, die weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung haben, bisher wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage über die örtliche Zuständigkeit, nicht ergriffen werden. Die örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung knüpft nämlich an den Wohn- und Aufenthaltsort des Betroffenen im Geltungsbereich dieser Verordnung an. Eine Bestimmung, welche Behörde zuständig ist, wenn jemand keinen solchen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, gibt es bisher nicht. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Überarbeitung des Mehrfachtäter-Punktsystems eine entsprechende Regelung zu schaffen und auch diese Kraftfahrer einzubeziehen.

80. Abgeordneter **Jahn (Marburg)** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Deutsche Bundesbahn ihren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gerecht wird, wenn die Planung des Fahrplans für das Jahr 1988/89 vorsieht, daß in dem wichtigen Industriestandort und der großen Bundeswehrgarnison Stadtallendorf das einzige Paar Intercity-Züge ohne Halt durchfährt, acht Paare Interregio-Züge ohne Halt durchfahren, das einzige verbleibende Paar D-Züge ohne Halt durchfährt, und ein weiteres Paar Eilzüge ebenfalls nicht hält?

81. Abgeordneter **Jahn (Marburg)** (SPD)

Aus welchen Gründen hält die Deutsche Bundesbahn eine derartige umfassende Abkopplung gegenüber den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Industrieförderung und der Fürsorge für die Soldaten der Bundeswehr für vertretbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 14. März 1988

Intercity-Züge, D-Züge sowie Züge des künftigen Interregio-Verkehrs sollen schnelle Verbindungen mit wenigen Unterwegshalten zwischen aufkommensstarken Quell- und Zielgebieten herstellen. Für Halte in Stadtallendorf sind nach Auffassung der Deutschen Bundesbahn (DB) diese Voraussetzungen nicht gegeben. Hier sollen deshalb Züge anderer Zuggattungen die Zu- und Abbringerfunktion zum oder vom Fernverkehrsnetz der DB übernehmen. Ab Sommerfahrplan 1988 (29. Mai) werden daher die bislang in unregelmäßigem Zeitabstand verkehrenden Eilzüge Stadtallendorf im Zwei-Stunden-Takt bedienen und so mit weiteren Nahverkehrszügen den Anschluß an das Fernverkehrsnetz (z. B. in Gießen oder Treysa) herstellen. Ferner werden dann freitags und sonntags zusätzliche Züge insbesondere für das höhere Reisendenaufkommen durch Soldaten der Bundeswehr eingesetzt.

Dieses Fahrplanangebot trägt nach Auffassung der DB, die nach § 28 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen ist und über Fragen der Angebotsgestaltung eigenverantwortlich entscheidet, der Nachfrage angemessen Rechnung und bedeutet keine „Abkopplung" Stadtallendorfs vom schnellen Schienenfernverkehr.

82. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Wie begegnet der Bundesminister für Verkehr der Stellungnahme der örtlichen Personalvertretung beim Bahnhof Wuppertal-Elberfeld vom 25. Februar 1988 bezüglich der von der Bundesbahndirektion Köln verfügten Sperrung der DB-Strecke 402 vom 23. Februar 1988 hinsichtlich der Punkte Reisendenzahlen, notwendige Investitionen und Investitionskosten, Betriebskosten des Personenverkehrs und Frachtaufkommen?

83. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Wie will der Bundesminister für Verkehr erreichen, daß eine gleichwertige Verkehrsverbindung und Anbindung der Wohngebiete durch Busse sichergestellt wird, die qualitativ und quantitativ dem bisherigen Angebot auf der DB-Strecke 402 entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Eine Beurteilung durch den Bundesminister für Verkehr ist gegenwärtig noch nicht möglich, da ein entsprechender Antrag der Deutschen Bundesbahn (DB) mit prüffähigen Unterlagen noch nicht vorliegt. Das beruht darauf, daß eine Beschlußfassung im Verwaltungsrat der DB noch nicht erfolgt ist, weil das Land Nordrhein-Westfalen zu der beabsichtigten organisatorischen Veränderung noch keine Stellungnahme abgegeben hat, obwohl das Verfahren nach § 44 des Bundesbahngesetzes am 20. Juli 1984 zum Reisezugbetrieb und am 25. August 1986 zum Güterzugbetrieb der Strecke Wuppertal-Elberfeld—Wuppertal-Cronenberg eingeleitet wurde.

84. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Wird der Bundesminister für Verkehr auf die Deutsche Bundesbahn einwirken, die Strecke 402 in die Verhandlungen mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Rahmenvereinbarung mit dem Ziel des Erhalts aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Eine Einwirkung auf die Deutsche Bundesbahn (DB) erscheint nicht geboten, weil nach Angaben der DB die Strecke Wuppertal-Elberfeld —Wuppertal-Cronenberg (Kursbuchstrecke 402) bereits Bestandteil der Verhandlungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der DB zum Abschluß einer Rahmenvereinbarung über die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist. Diese Verhandlungen führen Land und DB in eigener Zuständigkeit.

85. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Wird der Bundesminister für Verkehr die Deutsche Bundesbahn, auch angesichts der Beschlüsse im Rat der Stadt Wuppertal vom 29. Februar 1988, anweisen, den jetzigen Zustand entsprechend § 4 Bundesbahngesetz auf der DB-Strecke 402 schnellstmöglichst zu verändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. März 1988

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn besteht eine Absprache, die zu dieser Strecke seit langem eingeleiteten Verfahren nach dem Bundesbahngesetz nunmehr in Kürze zum

Abschluß zu bringen. In Anbetracht der geringen Verkehrsnachfrage und des derzeitigen Verfahrensstandes muß die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von rund 2,3 Millionen DM für die Wiederherstellung der Befahrbarkeit mit dem damit zu erzielenden Nutzen abgewogen werden. Daher ist eine Sperrung dieser Strecke bei gleichzeitiger Bedienung auf der Straße bis zur endgültigen Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesbahngesetz mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

86. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Wie viele Tonnen Pflanzengifte hat die Deutsche Bundesbahn im Jahr 1987 an ihren Gleisanlagen versprühen lassen, und um welche Präparate handelt es sich im einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Die Deutsche Bundesbahn (DB) setzte im Jahre 1987 zur Aufwuchsbekämpfung in den Gleisanlagen – ca. 39400 Kilometer Streckengleise und ca. 16800 Kilometer Bahnhofsgleise – 180 Tonnen chemische Wirkstoffe (Herbizide) ein. Insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die auf den eigentlichen Gleiskörper begrenzte Anwendung von Herbiziden unverzichtbar; die DB stellt sicher, daß nur amtlich zugelassene Herbizide unter strenger Einhaltung der Dosierungs- und Ausbringungsvorschriften zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich nach dem Bericht der DB hauptsächlich um Wirkstoffe in den Präparaten Diuron 80 Bayer, Hedonal M, Karmex, M 52 Kombi-flüssig, Utox M, neben weiteren zugelassenen Präparaten, die im Einzelfall zur Anwendung kommen.

87. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Warnung des Berufsverbandes der Augenärzte in der Bundesrepublik Deutschland vor getönten Autoscheiben für begründet, derzufolge diese Scheiben für Fahrer mit nachlassender Sehschärfe bei einbrechender Dunkelheit gefährlich werden könnten, und welche Konsequenzen sind in Erwägung gezogen, insbesondere auf welche Weise wird eine EG-gemeinschaftliche Regelung herbeigeführt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Sowohl die für die Prüfung von Scheiben erlassenen Technischen Anforderungen als auch die ECE-Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission für Europa fordern für Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen einen Lichttransmissionsfaktor von mindestens 75 v. H. und für andere für die Sicht des Fahrzeugführers wichtige Scheiben einen Lichttransmissionsfaktor von mindestens 70 v. H. Auch bei einer Einfärbung der Scheiben dürfen diese Werte nicht unterschritten werden.

Bei Windschutzscheiben und Heckscheiben, die wegen des geringeren Luftwiderstandes in modernen Fahrzeugen mit einer mehr oder weniger großen Neigung eingebaut werden, kann jedoch aus der Sichtposition des Fahrzeugführers bei eingebauter Scheibe – insbesondere bei getönten Scheiben – unter 75 v. H. bzw. 70 v. H. liegen. Um über die Wirkung einer derartig reduzierten Lichtmenge auf das Sehen des Fahrzeugführers gesicherte Aussagen zu erhalten, hat der Bundesminister für Verkehr einen Forschungsauftrag vergeben, in dem insbesondere der Einfluß einer Einfärbung und der Schrägstellung der Scheiben auf die Sichtverhältnisse für den Fahrer untersucht werden soll.

Es ist beabsichtigt, diese Ergebnisse in die laufenden EG-Verhandlungen für eine Einzelrichtlinie über Windschutzscheiben und sonstige Scheiben einzubringen.

88. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Zu welchen Ergebnissen ist die deutsch-französische Arbeitsgruppe bei den Untersuchungen zu einer Schnellbahnverbindung Paris—Ostfrankreich—Südwestdeutschland gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Die deutsch-französische Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Dies wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1988 der Fall sein. Deshalb können derzeit noch keine Aussagen über die Ergebnisse getroffen werden.

89. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Mit welchen eigenen Planungen hat sich die Deutsche Bundesbahn für eine Streckenführung über Saarbrücken—Kaiserslautern an dem Projekt beteiligt?

90. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung bei den deutsch-französischen Verhandlungen eine Trassenführung der Schnellbahnstrecke durch die Pfalz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn beteiligen sich an den bilateralen Untersuchungen für eine Schnellbahnverbindung Paris—Ostfrankreich—Südwestdeutschland. Untersucht wird dabei auch die Verbesserung des Schienenverkehrs im Korridor Saarbrücken—Kaiserslautern—Mannheim (Schnellbahnstrecke durch die Pfalz).

91. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Mit welchen finanziellen Mitteln beabsichtigt die Bundesregierung, sich an den Planungsarbeiten des Schnellbahnprojektes zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. März 1988

Erst nach Vorliegen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises für den Ausbau/Neubau der Strecke Saarbrücken—Mannheim kann über die Aufnahme des Projektes in den „Vordringlichen Bedarf" der Bundesverkehrswegeplanung und die Finanzierung entschieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

92. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorhalt der „Trierer Bürgerinitiative gegen das AKW Cattenom" (Brief der Bürgerinitiative an Herrn Bundesminister Dr. Töpfer vom 4. Dezember

1987 – bis heute nicht beantwortet): „Der Vergleich dieser deutschen Werte für die Spalt- und Aktivierungsprodukte mit dem von der EDF für 1987 errechneten Wert für Cattenom zeigt, daß der Stand der Rückhaltetechnik von Cattenom dem deutschen Stand der Technik von Anfang bis Mitte der 70er Jahre entspricht und die EDF damit eindeutig gegen die Euratom-Richtlinien verstößt, wonach die radioaktiven Abgaben so niedrig wie technisch möglich und wirtschaftlich vernünftig zu halten sind"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 16. März 1988

Das Schreiben von Herrn Dr. Krahn vom 4. Dezember 1987 (für die Trierer Bürgerinitiative gegen das Atomkraftwerk Cattenom) enthält keine Gesichtspunkte, zu denen die Bundesregierung und die Landesregierung von Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit nicht schon Stellung genommen hätte. Dies gilt auch für radioaktive Ableitungen in die Mosel.

Die französischen Vorschriften erfüllen die EG-Anforderungen; ein Verstoß gegen EG-Richtlinien liegt nicht vor. Die Tatsache, daß die deutschen Vorschriften enger gefaßt sind, darf nicht dahin gehend interpretiert werden, daß in Frankreich der erforderliche Strahlenschutz nicht erfüllt wurde.

Frankreich hat sich darüber hinaus im Rahmen der Mosel-Schiffahrtskommission durch den dort – trilateral auch mit Luxemburg – gemeinsam gefaßten Beschluß vom 27. März 1986 völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, für eine Begrenzung der jährlichen Abgabe flüssiger radioaktiver Stoffe (ohne Tritium) in die Mosel auf höchstens 3 Ci/Block zu sorgen. Mit den für 1987 hochgerechneten 0,68 Ci wird dieser Wert in der Tat nur teilweise ausgeschöpft.

93. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorhalt der Bürgerinitiative im gleichen Brief: „Wir finden die Werte für das erste Betriebsjahr eines völlig neuen Reaktors bemerkenswert hoch und können nicht umhin, die Vermutung zu äußern, daß mit längerer Betriebsdauer, Erhöhung des radioaktiven Inventars und Zunahme des Materialverschleisses die Abgaben steigen werden und bringen in diesem Zusammenhang in Erinnerung, daß im Gegensatz zu dem Grundlastbetrieb der deutschen Atomkraftwerke Cattenom im Wechsellastbetrieb mit entsprechend höherer Materialbelastung arbeitet und der Betreiber es offenbar als selbstverständlich ansieht, die Leistung in Anpassung an den Energiebedarf nicht nur übers Jahr, sondern auch über den Tag hin zu variieren"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 16. März 1988

Die Erfahrungen in Frankreich ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, daß eine Zunahme der abgegebenen Aktivität/Block oder gar eine Überschreitung der Begrenzung nicht zu befürchten ist. Der in Frankreich – auch während des Tages – übliche Lastwechselbetrieb wurde von den Sicherheitsbehörden genehmigt, nachdem sorgfältig ausgewertete Versuche ergeben hatten, daß dadurch die Zuverlässigkeit der Anlagen und der Schutz des Personals und der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

94. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

In welchen Industrie- und Gewerbebereichen kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Abwasserbelastung durch Lösemittel mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, und sind für diese Bereiche Abwasser-Verwaltungsvorschriften analog der Abwasser-Verwaltungsvorschriften für Chemischreinigungen vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. März 1988

In der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Abwasserarten festgelegt, in denen gefährliche Stoffe enthalten sein können und für die nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen an das Einleiten in Gewässer nach dem Stand der Technik festzulegen sind.

In zahlreichen dieser Bereiche werden auch Lösemittel eingesetzt, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten; u. a. in Abwasser, das anfällt bei der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung, in Fahrzeugwerkstätten, bei der Herstellung von Grundchemikalien, von Farben, von Arzneimitteln, bei der Textilveredlung oder bei Chemischreinigungen.

Es ist vorgesehen für alle Bereiche, bei denen Lösemittel mit halogenierten Kohlenwasserstoffen in bedeutender Größenordnung im Abwasser enthalten sein können, Anforderungen nach dem Stand der Technik in Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG festzulegen.

95. Abgeordneter **Tillmann** (CDU/CSU)

Entspricht die Behauptung einer Fachzeitschrift für Luftfahrt den Tatsachen, daß ein Buch unter dem Titel „Fluglärm", herausgegeben von Kurt Oeser und Joachim Hans Beckers, aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. des Umweltbundesamtes finanziell gefördert wurde, und wie hoch war gegebenenfalls diese Förderung?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 15. März 1988

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm hat für ihre Veröffentlichung „Fluglärm", die anläßlich des 20jährigen Bestehens der Vereinigung 1987 herausgegeben wurde, vom Umweltbundesamt eine Druckbeihilfe von 25 000 DM erhalten.

96. Abgeordnete **Frau Wollny** (DIE GRÜNEN)

Wieviel Gelder aus dem Bundeshaushalt sind seit 1977 in die Realisierung des nuklearen Entsorgungszentrums in Gorleben geflossen, und wie teilen sich diese Mittel nach Art und Zweck auf?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Im Hinblick auf die geplante Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in dem Salzstock Gorleben sind von 1977 bis Ende 1987 insgesamt rund 540 Millionen DM Mittel aus dem Bundeshaushalt verausgabt worden.

Diese Kosten teilen sich wie folgt auf:

Kostenart	1977 bis 1986 TDM	1987 *) TDM	insgesamt TDM
1. Anlagenbezogenen FuE-Arbeiten		*) vorläufiger Betrag	
1.1 Standorterkundung	391 313	62 367	453 680
1.2 Sonstige FuE-Arbeiten	18 494	244	18 738
2. Planungsarbeiten	16 983	384	17 367
3. Kosten der zuständigen Bundesbehörden	33 530	5 000	38 530
4. Kosten für Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	11 377	337	11 714
Gesamtsumme:	471 697	68 332	540 029

Die Kosten werden als notwendiger Aufwand in Form von Beiträgen von den Verursachern erhoben. Der bis 1986 entstandene Aufwand wurde über Vorausleistungen getragen. Die Ermittlung der in 1987 angefallenen Kosten ist noch nicht abgeschlossen.

97. Abgeordnete **Frau Wollny** (DIE GRÜNEN)

Wieviel Gelder aus dem Bundeshaushalt erhielt das Land Niedersachsen seit 1977 als Ausgleichszahlung für die Realisierung des Nuklearen Entsorgungszentrums in Gorleben pro Jahr für welchen Zweck, und welchen Anteil erhielten die Kommunen bzw. der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Ausgleich für die Gorlebener Anlagen zu welchem Zweck?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Zur Abgeltung der zusätzlichen finanziellen Belastungen des Landes Niedersachsens, des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der betroffenen Kommunen hat der Bund von 1979 bis 1982 jährlich 50 Millionen DM und von 1985 bis 1988 jährlich 30 Millionen DM (insgesamt: 320 Millionen DM) an Pauschalzahlungen an das Land Niedersachsen geleistet.

An den Landkreis Lüchow-Dannenberg und an die betroffenen Kommunen hat der Bund keine Pauschalzahlungen geleistet.

Inwieweit das Land Niedersachsen den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die betroffenen Kommunen an diesen Pauschalzahlungen beteiligt hat, ist hier nicht bekannt.

98. Abgeordnete **Frau Wollny** (DIE GRÜNEN)

Was beinhaltet der Kaufvertrag der ehemaligen Eisenerzgrube Konrad in Salzgitter-Bleckenstedt im einzelnen, und wird die Bundesregierung diesen Kaufvertrag der Öffentlichkeit zugänglich machen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Der Kaufvertrag bezieht sich auf die Schachtanlage Konrad einschließlich Bauwerke, Anlagen, Zubehör und die zur Schachtanlage gehördenden Berggerechtsame Bleckenstedt 1, Bleckenstedt 2, Albert 1 sowie Teile

der Berggerechtsame Engelnstedt und Hallendorf 1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß durch die zuständige Behörde ein positiver, für sofort vollziehbar erklärter Planfeststellungsbeschluß ergeht.

Eine Veröffentlichung dieses Vertrages ist nicht beabsichtigt.

99. Abgeordnete **Frau Wollny** (DIE GRÜNEN)

Werden oder wurden von der Bundesregierung bereits Verhandlungen mit der Stadt Salzgitter über mögliche Ausgleichszahlungen nach § 106 GG in bezug auf die Nutzung des Schachtes Konrad als Atommüllendlager geführt, und welche Überlegungen und Absichten gibt es diesbezüglich von seiten der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Mit der Stadt Salzgitter wurden über Ausgleichszahlungen keine Verhandlungen geführt.

100. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Rechnet die Bundesregierung damit, daß das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern, das die Mitfinanzierung der kostenlosen Altölentsorgung bei Schiffen regelt, bei der der Bund den Küstenländern drei Jahre lang 6,75 Millionen DM mit der Auflage, daß sich die Häfen zur Hälfte an den Aufwendungen beteiligen müssen, zahlen wird, am 1. Mai 1988 in Kraft tritt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird den Entwurf des Verwaltungsabkommens in den nächsten Tagen den vier Küstenländern übersenden. Am 18. März 1988 ist ein Abstimmungsgespräch zwischen Bund und den betroffenen Ländern vorgesehen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geht davon aus, daß die Küstenländer das Verwaltungsabkommen rechtzeitig unterzeichnen, so daß es am 1. Mai 1988 in Kraft treten kann.

101. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Passagierschiffe bisher kostenpflichtig ihren Müll und ihre Ölrückstände entsorgen, und wie begründet sie eine eventuelle Nichteinbeziehung dieser Gruppe in die Regelung der kostenlosen Entsorgung?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 14. März 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Entsorgung der Passagierschiffe in allen Seehäfen der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Die hierfür entstehenden Kosten werden bislang von der Schiffahrt getragen.

Das Demonstrationsvorhaben zur Schiffsentsorgung betrifft die Entsorgung von Abfällen gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1973

zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) Anlagen I (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl) und II (Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe). Demgemäß fallen unter das Demonstrationsvorhaben auch Ölrückstände von Passagierschiffen.

102. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie hat sich der Pegel der elektromagnetischen Feldstärke in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten dreißig Jahren verändert, und welche Gefahren können aus der weiteren Zunahme der Felder und der Vergrößerung des elektromagnetischen Spektrums erwachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 17. März 1988

Die Anzahl von Quellen, die elektrische, magnetische oder hochfrequente elektromagnetische Felder aussenden, hat in den letzten dreißig Jahren erheblich zugenommen.

Dies ist beispielsweise auf die zunehmende Verwendung elektrischer Geräte in unseren Haushalten zurückzuführen. Dadurch hat sich die Exposition durch elektrische oder magnetische 50 Hz-Felder erhöht.

Darüber hinaus wird mit dem Einsatz neuer Technologien (z. B. Kochen mit induktiven Geräten, Magnetschwebebahn) der Pegel weiter erhöht werden.

Durch ständige Zunahme der Quellen, die Hochfrequenzstrahlung aussenden (Mikrowellenkochgeräte, Rundfunk- und Fernsehsender, drahtlose Telefone und Funkgeräte) wird die Bevölkerung insbesondere in Ballungsgebieten, zusätzlich mit Radio- und Mikrowellen verschiedener Frequenzbereiche exponiert. Abschätzungen haben ergeben, daß keine Gefahren für die Allgemeinheit bestehen. Die an einigen Orten vorhandene Gesamtexposition durch Radio- und Mikrowellen erreicht ein Drittel der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werte.

Um das Erfordernis vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken zu prüfen, wird das Bundesgesundheitsamt eine umfassende Bestandsaufnahme über Emissionen und Immissionen elektromagnetischer Felder durchführen.

103. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen werden aus den langjährigen Forschungsarbeiten international anerkannter Wissenschaftler im In- und Ausland, z. B. der Universität des US-Staates New York in Albany, über die Auswirkungen der elektromagnetischen Umweltstrahlung auf Co-kanzerogene und kanzerogene Erkrankungen, vor allem auch bei Kindern, und anderen Krankheiten wie z. B. Allergien gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 17. März 1988

Der Bundesregierung liegen mehrere Untersuchungen vor, in denen entweder über einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten elektrischen oder magnetischen Feldern und Auftreten von Leukämie, insbesondere bei Kindern, oder über einen Zusammenhang zwischen erhöhtem Auftreten verschiedener Krebsarten und beruflicher Exposition durch elektromagnetische Felder berichtet wird. Das Bundesgesund-

heitsamt prüft solche Berichte, aber auch andere wissenschaftliche Literatur, in der über biologische Wirkungen oder gesundheitsschädigende Wirkungen elektromagnetischer Strahlung berichtet wird.

Viele der erwähnten Berichte halten den üblichen strengen wissenschaftlichen Maßnahmen, die an solche Prüfungen angelegt werden, nicht stand, da kein kausaler Zusammenhang zwischen Intensität der aufgetretenen Felder und der Krebsrate aufgestellt werden kann. Die bisher vorliegenden Daten sind auch nicht ausreichend für die Schlußfolgerung, daß eine Exposition durch elektromagnetische Felder allein für eine beobachtete Krebszunahme verantwortlich ist. In den genannten Studien wurde die Cokanzerogenese meist nicht beachtet. Vergleichbare Aussagen gelten auch für einen behaupteten Zusammenhang zwischen den genannten Feldern und Allergien.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

104. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Wie begründet es die Bundesregierung, daß Teilnehmer an Kabelpilotprojekten, für den Fall, daß sie bisher die einzigen Teilnehmer in ihrem Wohnhaus waren, bei jetzigen und künftigen Anträgen als „Genehmigungsinhaber" einer Breitbandverteilungsanlage für die Deutsche Bundespost fungieren?

105. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Wie erklärt es die Bundesregierung, daß diese sogenannten Genehmigungsinhaber für den Fall, daß Mitbewohnerinnen und/oder Mitbewohner ihres Hauses einen Kabelanschluß erhalten, auch die Gebühren für diese Kabelbenutzer von ihrem Konto abziehen lassen müssen?

106. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Wie begründet es die Bundesregierung, daß in Häusern mit zwei Teilnehmern an Kabelpilotprojekten keiner von diesen als „Genehmigungsinhaber" fungieren muß und jeder neue Kabelteilnehmer einen eigenen Antrag stellen darf und seine Gebühr auch selbst bezahlen kann?

107. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, daß sie auf dem Wege über die genannten restriktiven Maßnahmen die Ausweitung von Kabelanschlüssen in nennenswerter Weise vorantreiben kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 15. März 1988

Der Breitbandverteilanschluß besteht aus der Anschalteeinrichtung für die private Hausverteilanlage und einer Anschlußleitung (Hauseinführung) zur letzten Abzweigung des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost (DBP) im öffentlichen Weg. Technisch realisiert wird die Anschalteeinrichtung mittels eines Übergabepunktes. Dieser Übergabepunkt, der meistens im Keller installiert wird, ist die Trennstelle zwischen den technischen Einrichtungen der DBP und der privaten Hausverteilanlage.

Private Hausverteilanlagen (Breitbandverteilanlagen) zur Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sind traditionsgemäß das alleinige Betätigungsfeld privater Unternehmen. Es gibt bereits etliche solcher Unternehmen, die nicht nur die Errichtung und den Betrieb von Hausverteilanlagen, sondern auch das Inkasso der Gebührenanteile der DBP bei den Mietern oder Wohnungseigentümern übernehmen.

Auf dieser Tatsache beruht eine gemeinsame Erklärung von DBP und Handwerk vom 15. Juni 1984 zur Breitbandverkabelung, in der eine klare Trennung der Aktivitäten zwischen der privaten Wirtschaft und der DBP festgelegt wurde. Hiernach endet das Breitbandverteilnetz der DBP an der Grundstücksgrenze oder im Keller des betreffenden Gebäudes als „Hausanschluß".

Einrichtung und Betrieb der daran anzuschließenden Hausverteilanlagen und die Vermarktung (gegebenenfalls einschließlich Inkasso) der von der DBP angebotenen Signale im privaten Grund erfolgt in alleiniger Verantwortlichkeit durch die private Wirtschaft.

Diese Aufgabenteilung zwischen der privaten Wirtschaft und der DBP entspricht den erklärten Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, wonach die Bereiche staatlicher Tätigkeiten nicht weiter ausgedehnt werden sollen.

Als Inhaber des Breitbandverteilanschlusses und Betreiber der privaten Breitbandverteilanlage kommt daher in erster Linie der Hauseigentümer selbst oder ein im Auftrag bzw. mit Zustimmung des Hauseigentümers tätiges Unternehmen der privaten Wirtschaft in Frage. Ob es sich bei dem Hauseigentümer um eine Einzelperson, ein Wohnungsbauunternehmen oder eine Wohnungseigentümergemeinschaft handelt, ist hierbei ohne Belang.

Jeder Inhaber eines Breitbandverteilanschlusses ist benutzungsrechtlich verpflichtet, allen Wohnungsinhabern die Mitbenutzung des Breitbandverteilanschlusses und der privaten Hausverteilanlage gegen einen angemessenen Kostenausgleich zu ermöglichen. Dies gilt auch für später hinzukommende Wohnungsinhaber, die zunächst noch nicht anschlußwillig sind. Diese Regelung ist erforderlich, weil der Breitbandverteilanschluß, im Gegensatz zum Telefon, kein individueller „Wohnungsanschluß", sondern ein gemeinsamer „Hausanschluß" ist.

Die technischen Gegebenheiten beim Telefonanschluß sind mit denen des Breitbandverteilanschlusses nicht vergleichbar. Jeder Wohnungsinhaber mit Telefon verfügt nämlich über eine nur ihm allein zur Verfügung stehende Leitung von seiner Wohnung bis zur Vermittlungsstelle der DBP.

Der Breitbandverteilanschluß enthält jedoch nur eine Anschlußmöglichkeit, an die nur eine private Hausverteilanlage angeschlossen werden kann. Das ist unabhängig davon, ob diese Hausverteilanlage für ein Einfamilienhaus oder beispielsweise für ein Hochhaus mit 100 Wohnungen bestimmt ist. Über die Nutzung der privaten Hausverteilanlage kann grundsätzlich nur deren Betreiber verfügen. Hinsichtlich der Überlassung des Breitbandverteilanschlusses kann daher nur ein Rechtsverhältnis begründet und nur eine Fernmelderechnung ausgefertigt werden.

Seitens der DBP kann auch eine Gemeinschaft von Mietern/Wohnungseigentümern oder ein einzelner Mieter/Wohnungseigentümer Anschlußinhaber werden, sofern die oben erläuterte Verpflichtung übernommen wird und der Hauseigentümer seine Einwilligung zur Hausinnenverkabelung erteilt. Die aus dem inneren Rechtsverhältnis einer Teilnehmergemeinschaft auftretenden Verpflichtungen, z. B. die gesamtschuldnerische Haftung, stellen jedoch eine auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch beruhende, klar definierte Lösung dar.

Für einen einzelnen Mieter/Wohnungseigentümer als Anschlußinhaber bietet es sich an, eine Teilnehmergemeinschaft zu begründen, sobald ein weiterer Mieter/Wohnungseigentümer den Kabelanschluß mitbenutzen möchte. Derjenige, der hierbei die Bezahlung der Fernmelderechnung übernimmt, sollte sich seine Auslagen über Daueraufträge erstatten lassen. Mögliche Schwierigkeiten mit zahlungsunfähigen oder -unwilligen Wohnungsinhabern können dadurch sowie durch entsprechende Vorschüsse minimiert werden.

Die Bedingungen und Gebühren für die Überlassung von Breitbandverteilanschlüssen sind in einer Rechtsverordnung, der Fernmeldeordnung (bis 31. Dezember 1987) bzw. Telekommunikationsordnung (ab 1. Januar 1988) geregelt. Wie aus den betreffenden Gebührenvorschriften zu ersehen ist, unterstützt die DBP die gemeinsame Nutzung des Breitbandverteilanschlusses durch degressive Gebühren und beim Pauschaltarif zusätzlich noch durch hohe Nachlässe (30 v. H. bzw. 25 v. H.).

Der Anschlußinhaber ist jedoch nicht nur der Gebührenschuldner hinsichtlich des Breitbandverteilanschlusses, sondern auch derjenige, dem das Errichten und Betreiben der privaten Hausverteilanlage obliegt. Er muß die nur ihm gegenüber wirksamen Auflagen der Anschließungsgenehmigung beachten und beispielsweise veranlassen, daß die Hausverteilanlage erweitert wird, wenn weitere Wohnungen versorgt werden sollen.

Allein schon wegen der technischen Probleme, die mit der Installation der Hausverteilanlage in Mehrfamilienhäusern und großen Wohnanlagen verknüpft sind, empfiehlt sich die Inanspruchnahme privater Servicegesellschaften, die die Errichtung und den Betrieb von Hausverteilanlagen veranlassen, bei den Wohnungsinhabern akquirieren und die Abrechnung der Gebühren mit der DBP übernehmen. Angeboten wird somit für potentielle Interessenten ein Angebot „aus einer Hand". Handwerkskammern und/oder Industrie- und Handelskammern können im allgemeinen entsprechende Firmen benennen.

Übergangsweise können dort, wo früher bereits zwei oder mehr wohnungsbezogene Breitbandverteilanschlüsse eingerichtet wurden und somit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind, noch weitere wohnungsbezogene Kabelanschlüsse eingerichtet werden (jedoch ohne degressive Gebühren und ohne die Möglichkeit des Pauschaltarifs).

108. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Rahmen einer aufwendigen Werbekampagne durch die Deutsche Bundespost mit einem Subskriptionspreis der Bereitstellungsgebühren für Breitbandverteilanschlüsse geworben wurde, die sich später eben als kein Subskriptionspreis – also eine Täuschung – für den Antragsteller darstellen?

109. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es als vertrauensbildend und berechenbar gelten kann, wenn zwischen der Beantragung für einen Breitbandverteilanschluß und der Installation ein Zeitraum von nahezu vier Jahren vergehen muß und innerhalb dieses Zeitraumes durch ständige Veränderungen der einschlägigen Verordnungen die Bereitstellungsgebühren geändert bzw. erhöht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 15. März 1988

Die großflächige Breitbandverkabelung der Bundesrepublik Deutschland wird noch etliche Jahre in Anspruch nehmen. Es ist daher unvermeidbar, daß allgemeine Werbemaßnahmen auch solche Interessenten erreichen, die in absehbarer Zeit noch keinen Breitbandverteilanschluß erhalten können. Wegen der hohen Investitionen für die Breitbandverteilnetze (jährlich weit über eine Milliarde DM) kann im Interesse der schnelleren Vermarktung verfügbarer Anschlüsse auf solche allgemeinen Werbemaßnahmen, besonders in den Massenmedien, nicht verzichtet werden.

Regional und/oder örtlich gezielte Werbemaßnahmen für die früheren „Subskriptionsgebühren" in genau abgegrenzten „Subskriptionsgebieten" sind nur dann eingeleitet worden, wenn Planung und Vorbereitung des betreffenden Bauvorhabens abgeschlossen waren und der voraussichtliche Inbetriebnahmetermin des neuen Netzes oder Netzteils bekanntgegeben werden konnte. Nur in wenigen Ausnahmefällen mußten solche Informationen später wegen nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens für den Antennenträger, zurückgezogen werden. Insgesamt hat die Deutsche Bundespost (DBP) die Subskriptionsgebührenregelung äußerst kundenfreundlich gestaltet und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch eine Übergangsvorschrift zwei Jahre (bis Ende 1987) verlängert. Der Vorwurf der Täuschung ist unangebracht.

Die Höhe der Bereitstellungsgebühren für Breitbandverteilanschlüsse richtet sich nach der am Tag der Übergabe des betriebsfähigen Kabelanschlusses geltenden Fassung der Fernmeldeordnung (bis 31. Dezember 1987) bzw. der Telekommunikationsordnung (ab 1. Januar 1988). Jeder Interessent, dem die aktuellen Bereitstellungsgebühren zu hoch sind, kann seinen Antrag/Auftrag bis zur Annahmebestätigung durch die DBP (frühestens sechs Wochen vor der Realisierung) ohne Angabe von Gründen gebührenfrei zurückziehen. In den meisten Fällen gilt das auch noch bis zum Tag des Beginns der Gebührenpflicht (drei Monate nach der Übergabe des betriebsfähigen Kabelanschlusses). Insoweit kann jeder Interessent völlig frei entscheiden, ob er seinen Antrag/Auftrag aufrechterhält oder nicht aufrechterhält.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

110. Abgeordneter **Peter (Kassel)** (SPD)

Ist der Bundesregierung das Sondergutachten des Darmstädter „Institut Wohnen und Umwelt" bekannt, wonach auf Grund der im Rahmen des Steuerpakets 1990 geplanten Aufhebung der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit einer durchschnittlichen Mieterhöhung von 0,80 DM/qm gerechnet werden muß, was bei Durchschnittswohnungen zu einer Mieterhöhung von monatlich 50 DM bis 60 DM bzw. von jährlich 600 DM bis 720 DM führen würde, und teilt die Bundesregierung diese Berechnungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 16. März 1988

Die Bundesregierung kennt das Gutachten. Es enthält Aussagen über das Mieterhöhungspotential, also insbesondere über die Differenz zwischen

Kostenmieten- und Vergleichsmietenniveau. Es enthält keine Aussagen darüber, ob und inwieweit Mieterhöhungen rechtlich zulässig und wirtschaftlich realisierbar wären.

Die Bundesregierung hält es im übrigen nicht für ihre Aufgabe, zu diesem Gutachten Stellung zu nehmen.

111. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und nach welchen Auswahlkriterien haben die Bundesländer von der Funktionsbestimmung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuchs durch Rechtsverordnung Gebrauch gemacht, und sind die Belange der dafür in Frage kommenden Städte und Gemeinden, bzw. deren Teile, vor Erlaß der Rechtsverordnungen angemessen berücksichtigt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 16. März 1988

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben Rechtsverordnungen nach § 22 (Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen) erlassen (Niedersächsische Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 26. Oktober 1987, GVBl. 1987 S. 181; Landesverordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 9. Februar 1988, GVBl. für Schleswig-Holstein 1988 S. 61). Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind weitere Rechtsverordnungen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen in Vorbereitung; in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland wird derzeit das Erfordernis für den Erlaß von Rechtsverordnungen geprüft.

Die Bundesregierung kann wegen der Zuständigkeit der Länder für den Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 22 BauGB zu der Frage der Berücksichtigung bestimmter Auswahlkriterien und der Belange der Städte und Gemeinden nicht Stellung nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

112. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Warum ist nach Unterzeichnung des Wissenschaftsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im September 1987 noch keine Wissenschaftskommission auf bundesdeutscher Seite gebildet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 10. März 1988

Nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Wissenschaft und Technik (WTZ-Abkommen) ist eine gemeinsame Kommission beider Seiten zu bilden, deren Mitglieder von jeder Regierung zu bennen sind. Unsere Mitglieder der Kommission sind von den beteiligten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bereits benannt worden.

113. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Wann rechnet die Bundesregierung mit dem ersten Zusammentritt einer solchen Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 10. März 1988

Der Termin für die konstituierende Sitzung der Kommission muß noch einvernehmlich zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR festgelegt werden.

114. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine solche Kommssion auf seiten der DDR bereits im November 1987 gebildet wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 10. März 1988

Die DDR-Regierung hat der Bundesregierung ihre Mitglieder der Kommission im November 1987 mitgeteilt.

115. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Wann ist damit zu rechnen, daß noch vor der ersten Sitzung im April dieses Jahres die vorbereitenden Kommissionspapiere ausgetauscht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 10. März 1988

Es ist beabsichtigt, daß vor der konstituierenden Sitzung der Kommission, deren Termin – wie unter Ziffer 2 ausgeführt – noch festzulegen ist, beide Seiten rechtzeitig ihre Entwürfe für bestimmte Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission – z. B. zur Geschäftsordnung und zu den finanziellen Modalitäten der Zusammenarbeit – austauschen, um eine gründliche Vorbereitung der Sitzung zu ermöglichen.

116. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

In welchem Umfange wird Energieforschung einerseits vom Staat und andererseits von der Privatwirtschaft betrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 11. März 1988

Die Bundesregierung fördert in 1988 Energieforschung und Energietechnologie sowohl in Einzelprojekten als auch im Rahmen der institutionellen Förderung mit einem geplanten Gesamtaufwand von 1 367 Millionen DM (Soll gemäß Bundeshaushaltsplan). Die Landesregierungen fördern Energieforschung und -technologie im Rahmen ihrer Wissenschaftsförderung; zusammengefaßte Angaben über die Haushaltsmittel hierfür liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Angaben über entsprechende Mittel der Privatwirtschaft sind für 1988 noch nicht verfügbar. Für 1985 betrugen die eigenfinanzierten FuE-Gesamtaufwendungen der Wirtschaft im Wirtschaftszweig „Energie und Wasserversorgung, Bergbau" für Energieforschung und -entwicklung rund 1 100 Millionen DM gegenüber 2 250 Millionen DM seitens der Bundesregierung.

117. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Auf welchen Energieträgern liegt derzeit das Schwergewicht staatlicher und privater Energieforschung, und wie haben sich diese Gewichte seit 1982 verschoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 11. März 1988

Für die Bundesregierung lag bis 1982 der Schwerpunkt der FuE-Förderung im Bereich Energie noch eindeutig bei der Kernforschung (einschließlich Reaktorsicherheitsforschung), die 1982 mit 1 943 Millionen DM mehr als 68 v. H. der insgesamt für Energie-FuE ausgegebenen 2 851 Millionen DM Bundesmittel in Anspruch nahm. Die Anteile der Ausgaben des Bundes für nichtnukleare Energieforschung und für Fusionsforschung betrugen 27,7 v. H. bzw. 4,1 v. H. 1988 wird die Förderung der Kernforschung (einschließlich Reaktorsicherheitsforschung) nur noch 52,2 v. H., der nichtnuklearen Energieforschung 33,1 v. H. und der Fusionsforschung 14,7 v. H. der insgesamt für Energie-FuE vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 1 367 Millionen DM in Anspruch nehmen.

Für die Wirtschaft sind diese Angaben nicht verfügbar, da die FuE-Ausgaben dort nach der Wirtschaftszweigsystematik global erhoben werden; sie lassen keine Zuordnung zu einzelnen Energieträgern zu.

118. Abgeordnete **Frau Beck-Oberdorf** (DIE GRÜNEN)

Aus welchen Programmen können wasserstofftechnologische Pilotprojekte in Verbindung mit Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik) gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 14. März 1988

Wasserstofftechnologische Pilotprojekte in Verbindung mit Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen werden sämtlich aus den Titeln für erneuerbare Energien gefördert.

119. Abgeordnete **Frau Beck-Oberdorf** (DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang und in welcher Höhe ist eine Förderung aus diesen Programmen möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 14. März 1988

Die Förderung aus dem Programm Energieforschung und Energietechnik erfolgt im Schnitt mit einer Förderquote von 50 v. H. der jeweils erforderlichen Gesamtkosten. Je nach Problemstellung (z. B. Grundlagenuntersuchung an einem Hochschulinstitut) kann die Förderquote bis auf 100% angehoben werden. Je nach Projektvorschlag sind hierfür projektspezifische Bedingungen und Finanzierungsbeteiligungen (z. B. EG) zu prüfen.

120. Abgeordnete **Frau Beck-Oberdorf** (DIE GRÜNEN)

Welche Projekte in Verbindung mit Wasserstofftechnologie werden zur Zeit von der Bundesregierung gefördert bzw. sind in den letzten Jahren gefördert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 14. März 1988

Die beigefügten Projektlisten geben Auskunft über Art und Umfang der Projekte und Forschungsvorhaben, die zur Wasserstofftechnologie einen unmittelbaren bzw. mittelbaren Bezug haben. Sie beziehen sich auf die bewilligten Vorhaben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

121. Abgeordnete **Frau Hillerich** (DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß – wie in der Süddeutschen Zeitung vom 26. Februar 1988 berichtet wird – „noch immer eine Initiative des EG-Ministerrates zur Sicherung einer mindestens zweijährigen qualifizierten Berufsausbildung für alle Jugendlichen in Europa nach der Pflichtschulzeit auf Eis" liegt, u. a. auf Grund der damit verbundenen Kostenbeteiligung von rund 6 Millionen DM bis 7 Millionen DM, falls nicht, was gedenkt die Bundesregierung zur Beförderung dieser Initiative zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 11. März 1988

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Im Gegenteil: Es handelt sich um das Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben, das am 1. Dezember 1987 vom EG-Arbeits- und Sozialministerrat mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Finanzvolumen von 40 Millionen ECU, knapp 83 Millionen DM, verabschiedet wurde. Das Programm hat am 1. Januar 1988 begonnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

122. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Europäische Gemeinschaft gemäß der Beschlüsse der San José-Konferenz in Hamburg Nahrungsmittel an die Länder Mittelamerikas geben wird, und inwieweit ist von deutscher Seite bei den Beratungen der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Januar 1986 berücksichtigt worden, Nahrungsmittel in erster Linie als Nothilfe und im Dreiecksgeschäft mit Nachbarländern der betroffenen Entwicklungsländer zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 16. März 1988

Die Europäische Gemeinschaft prüft zur Zeit, wie und in welchem Ausmaß ein Sondernothilfeprogramm für die von der Dürre in Zentralamerika besonders betroffenen Länder El Salvador, Honduras und Nicaragua unterstützt werden kann. Hierbei wird vor allem die Finanzierung des Ankaufs von Bohnen, aber auch von Speiseöl, Magermilchpulver und Reis als Nahrungsmittel-Nothilfe in Betracht gezogen.

Die Kommission bemüht sich darum, Dreieckskooperationen mit Nachbarländern durchzuführen. Hierbei dürften sich jedoch wegen der augenblicklichen Nichtverfügbarkeit, insbesondere von Bohnen und Speiseöl, auf den zentralamerikanischen Märkten als Folge der dortigen Dürre große Probleme ergeben.

Bonn, den 18. März 1988

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333